

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

BETREFFEND

DIE UMSETZUNG

DER RICHTLINIE 2005/60/EG VOM 26. OKTOBER 2005 ZUR

VERHINDERUNG DER NUTZUNG DES FINANZSYSTEMS

ZUM ZWECKE DER GELDWÄSCHE UND DER

TERRORISMUSFINANZIERUNG (3. GELDWÄSCHERICHT-

LINIE), DER RICHTLINIE 2006/70/EG VOM 1. AUGUST 2006

(„PEP-RICHTLINIE“) SOWIE DER EMPFEHLUNGEN DES

INTERNATIONALEN WÄHRUNGSFONDS

Ressort Finanzen

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 11. Juli 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständige Ressorts.....	5
Betroffene Behörden	5
I. Vernehmlassungsbericht	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Anlass zur Revision.....	7
1.2 Revision des SPG	9
1.3 Revision des FIUG	9
1.4 Revision des StGB.....	10
2. Schwerpunkte der Revision	11
2.1 Geltungsbereich des SPG	11
2.2 Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten.....	11
2.3 Risikobasierter Ansatz.....	12
2.4 Wirtschaftlich berechnete Person.....	13
2.5 Delegation und Outsourcing von Sorgfaltspflichten	14
2.6 Unbefristetes Informationsverbot.....	15
2.7 Gegenseitige Information der am selben Sachverhalt beteiligten Sorgfaltspflichtigen	16
2.8 Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU ohne bestehende Geschäftsbeziehung.....	18
2.9 Verbot der Durchführung von verdächtigen Transaktionen sowie des Abbruchs der Geschäftsbeziehung.....	19
2.10 Terrorismusfinanzierung	21
3. Erläuterungen zu den Vernehmlassungsvorlagen.....	21
3.1 Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes	21
3.2 Abänderung des FIU-Gesetzes	37
3.3 Abänderung des Strafgesetzbuches	38

II. Vernehmlassungsvorlagen	55
1. Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes.....	55
2. Abänderung des FIU-Gesetzes	91
3. Abänderung des Strafgesetzbuches.....	95

ZUSAMMENFASSUNG

Das Sorgfaltspflichtgesetz wurde zuletzt im Jahre 2004 in Umsetzung der 2. EU-Geldwäschereirichtlinie total revidiert. Damals wurde bereits ein Teil der Spezialempfehlungen der Financial Action Task Force aus dem Jahr 2001 umgesetzt. Im Jahre 2003 erfolgte eine grundlegende Revision der FATF Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, die auch Einfluss auf die Weiterentwicklung des Standards im EWR hatte. Im Jahre 2005 hat die EU die 3. Geldwäschereirichtlinie erlassen, die in das EWR Abkommen übernommen wurde. Diese Richtlinie gilt es mit der vorliegenden Revision umzusetzen.

Im Jahr 2007 fand eine Evaluation des liechtensteinischen Regimes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durch den Internationalen Währungsfonds statt. Ein Teil der in diesem Zusammenhang erlassenen Empfehlungen soll im Rahmen dieser Vorlage umgesetzt werden.

Die Vorlage bringt eine massvolle Ausweitung des Anwendungsbereiches des Sorgfaltspflichtgesetzes über den Kreis der reinen Finanzgeschäfte hinaus. Auf der anderen Seite bietet der neue rechtliche Rahmen eine Reihe von Erleichterungen durch die konsequente Anwendung eines risikobasierten Ansatzes und einen Verzicht auf unnötige Doppelspurigkeiten. Weitere zentrale Punkte der Vorlage betreffen die Einführung einer Bagatellklausel, die Einschränkung der Möglichkeit, die Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung zu delegieren, die Ausweitung der Mitteilungspflicht sowie die unbefristete Dauer des Informationsverbots.

Darüber hinaus wird das Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit an die 3. Geldwäschereirichtlinie angepasst. Im Bereich des Strafgesetzbuches erfolgt ebenfalls eine Umsetzung der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie sowie eines Teils der Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Finanzen, Ressort Justiz

BETROFFENE BEHÖRDEN

Finanzmarktaufsicht, Stabsstelle Financial Intelligence Unit

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Anlass zur Revision

Die internationalen Standards für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sind in den 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) zur Bekämpfung der Geldwäscherei und den 9 Spezialempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung festgehalten („40+9 Empfehlungen“). Diese Empfehlungen wurden zuletzt im Jahre 2003 überarbeitet und fanden Eingang in die 3. Geldwäsche-Richtlinie der EU, mit direkten Auswirkungen auch auf die EWR-Mitgliedstaaten. Die Frist zur Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 2005/60/EG, nachfolgend „3. GW-RL“ genannt; EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 23b.01) und der Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Begriffsbestimmung betreffend „politisch exponierte Personen“ und die Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (Richtlinie 2006/70/EG, „PEP-Richtlinie“; EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 23ba.01) endete am 15. Dezember 2007. In den meisten EWR Mitgliedsstaaten wird die 3. GW-RL im Laufe des Jahres 2008 umgesetzt. Die Bestimmungen der EU Verordnung 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtrans-

fers finden dort, wo ein Umsetzungsbedarf besteht, ebenfalls Eingang in diese Revision (Art. 30 Abs. 1 Bst. d).

Die 40+9 Empfehlungen der FATF und die 3. GW-RL sind in Liechtenstein mit dem Inkrafttreten der letzten Revisionen des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Betäubungsmittelgesetzes und des Rechtshilfegesetzes teilweise umgesetzt worden. Noch nicht umgesetzt sind namentlich die im Folgenden dargelegten internationalen Vorgaben im Bereich der Präzisierung des Begriffs der wirtschaftlich berechtigten Person, der Erweiterung des Vortatenkataloges, der gesetzlichen Verankerung des risikobasierten Ansatzes, der Ausweitung auf weitere Angehörige des Nichtfinanzsektors und des Informationsverbots in der Folge der Erstattung einer Mitteilung sowie der Mitteilungspflicht im Vorfeld der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung.

Anlässlich der Evaluation Liechtensteins durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) im Jahre 2007 wurde Liechtenstein ein gutes Zeugnis in der Umsetzung und Anwendung des internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ausgestellt. Allerdings legt der Bericht auch dar, in welchen Bereichen weitere Verbesserungen nötig sind. Vielen Empfehlungen des IWF auf der Ebene der Gesetzgebung wird mit dieser Vorlage nachgekommen. Andere müssen Eingang in weitere laufende Gesetzgebungsprojekte finden, z.B. zur Steigerung der Effizienz der internationalen Rechtshilfe und der Einführung der Strafbarkeit der juristischen Person.

Liechtenstein will bei der Abwehr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiterhin führend sein und seinen internationalen Verpflichtungen nachkommen. Dies macht die Umsetzung der 3. GW-RL in nationales Recht und die Erfüllung der FATF Empfehlungen erforderlich. Ein Absenken des bisherigen hohen Niveaus ist nicht erwünscht. Die Regierung hat gerade auch in der aktuellen Diskussion um den Schutz der Privatsphäre klar gemacht, dass von diesem Schutz Kriminelle nicht profitieren können. Diesen Weg gilt es nun konsequent

weiter zu gehen, im Interesse eines anerkannten Finanzplatzes Liechtenstein. Dies steht auch im Einklang mit den Zielsetzungen des Projektes „FUTURO“.

Somit besteht in der Umsetzung der 3. GW-RL und der überarbeiteten 40+9 FATF Empfehlungen Handlungsbedarf betreffend die Revision des Gesetzes vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG), des Gesetzes vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG) und des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 (StGB).

1.2 Revision des SPG

Die Auswirkungen der Revision sind für die Hauptakteure des Finanzplatzes nicht erheblich, soweit diese bereits dem Sorgfaltspflichtrecht unterstellt sind. Für die Tätigkeiten, die neu dazu kommen, wie z.B. bei den Abschlussprüfern, ergeben sich neue Pflichten, die analog zu denen anderer Akteure auf dem Finanzplatz Liechtenstein sind. Durch die konsequente Verwirklichung des risikobasierten Ansatzes und durch die Einführung einer Bagatellklausel werden die konkreten Auswirkungen da abgemildert, wo es Sinn macht. Liechtenstein bleibt aber trotzdem konform mit dem internationalen Standard.

Angesichts der notwendigen Änderungen in der Struktur des SPG ist die Regierung der Ansicht, dass eine Totalrevision des SPG sachgerecht ist.

1.3 Revision des FIUG

Der Wortlaut des FIUG ist um den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung zu erweitern. Die Terrorismusfinanzierung liegt bereits seit dem Inkrafttreten des total revidierten SPG am 1. Februar 2005 im Zuständigkeitsbereich der Stabsstelle FIU. Es handelt sich somit um eine rein technische Anpassung an die internationalen Standards¹.

¹ Insbesondere FATF Special Recommendation (nachfolgend: SR) IV.

In den Bereichen der Statistik und der Zusammenarbeit mit inländischen Behörden wurden die gesetzlichen Grundlagen im Sinne einer Angleichung an die bestehende Praxis neu formuliert. Es handelt sich in beiden Fällen um technische Anpassungen.

1.4 Revision des StGB

Im Bereich des Strafgesetzbuches erfolgen für die Umsetzung der 3. GW-RL und der Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) Anpassungen des Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB), der Geldwäschereibestimmung (§ 165 StGB) und der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB). Dabei handelt es sich vorwiegend um technische Anpassungen, die auch einer Klarstellung der bereits in Geltung befindlichen Rechtslage dienen sollen. So werden beispielsweise die strafrechtliche Beschlagnahme und Einziehung von gewaschenen Vermögenswerten als Objekt des selbstständigen Geldwäschereitatbestandes ausdrücklich in § 20b StGB erfasst. Alle (beabsichtigten) Tatwerkzeuge unterliegen nunmehr der Beschlagnahme und Einziehung unabhängig von der Art der Gegenstände (§ 26 StGB). Der Geldwäschereitatbestand wird durch die vollständige Kriminalisierung der Eigengeldwäscherei (§ 165 Abs. 2 StGB) angepasst. Der Terrorismusfinanzierungstatbestand (§ 278d StGB) wird dadurch ergänzt, in dem auch die finanzielle Unterstützung eines Einzelterroristen bzw. einer Einzelterroristin unter Strafe gestellt wird.

2. SCHWERPUNKTE DER REVISION

2.1 Geltungsbereich des SPG

Der Geltungsbereich des bisherigen SPG war in sachlicher Hinsicht auf berufsmässige Finanzgeschäfte beschränkt. Als solche Finanzgeschäfte galten im Wesentlichen die Annahme und Aufbewahrung von fremden Vermögenswerten und die Errichtung von Sitzgesellschaften. Diese bisherige Definition ist zu eng gefasst, gerade auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Soweit die 3. GW-RL keine Einschränkung vornimmt, sind künftig alle berufsspezifischen Tätigkeiten erfasst, um möglichen Gefahren hinsichtlich eines Missbrauchs des Finanzplatzes wirksam begegnen zu können.

Der Geltungsbereich wird erweitert auf Tätigkeiten ausserhalb des Finanzsektors im engen Sinne, was sich namentlich bei den Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern auswirken wird. Im Weiteren erfolgt eine Ausweitung auf alle relevanten Tätigkeiten von natürlichen und juristischen Personen, die berufsmässig für Dritte tätige Gesellschaften gründen, die Funktion als Leiter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft ausüben, ein Domizil zur Verfügung stellen oder eine Nomineestellung anbieten.

Damit wird der Gefahr begegnet, dass Geldwäscher und Finanzierer des Terrorismus auf nicht regulierte Bereiche ausweichen. Gerade in den Berufsgruppen, bei denen zusätzliche Tätigkeiten künftig vom SPG erfasst sind, können die Akteure in der Lage sein, durch ihre berufsspezifischen Kenntnisse verdächtige Transaktionen zu erkennen.

2.2 Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

Das geltende Sorgfaltspflichtrecht umfasst bereits alle Sorgfaltspflichten („Customer Due Diligence“: Feststellung der Identität des Vertragspartners und

der wirtschaftlich berechtigten Person, Verifikation der Überprüfung der Identität dieser Personen, Profilerstellung und Überwachung der Geschäftsbeziehung); es kommen keine neuen dazu. Der Klarheit halber werden diese aber in einem neuen Artikel systematisch dargestellt und beschrieben (Art. 5). Es wird auch bestimmt, wann die Sorgfaltspflichten anzuwenden sind (Art. 6). Auch hier ergeben sich keine wesentlichen materiellen Änderungen zum bisherigen Recht. Zudem wird die Verpflichtung zur Verifikation der im Rahmen der Feststellung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erhaltenen Daten geregelt.

2.3 Risikobasierter Ansatz

Die Sorgfaltspflichten werden unter Berücksichtigung des 2003 geschaffenen neuen FATF Standards stärker als bisher an einem risikobasierten Ansatz („risk based approach“) ausgerichtet. Dieser Ansatz übernimmt einen lang gehegten Wunsch der Finanzbranche: Damit wird deutlich gemacht, dass die Massnahmen gegen Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zum Risikomanagement eines Unternehmens gehören. Nicht bei allen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen ist das Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gleich hoch. Das revidierte SPG erlaubt daher Erleichterungen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, wenn nur ein geringes Risiko besteht. Es sieht dagegen verstärkte Sorgfaltspflichten vor, wenn ein erhöhtes Risiko für einen Missbrauch erkennbar ist. Jeder Sorgfaltspflichtige wird regelmässig überprüfen müssen, ob seine Risikoeinschätzung noch aktuell ist oder gegebenenfalls angepasst werden muss. Ebenfalls können im Rahmen des risikobasierten Ansatzes neue Trends und Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besser berücksichtigt werden.

Während das SPG die Fälle verminderten Risikos auflistet, gibt der Gesetzgeber nicht im Detail vor, wo erhöhte Risiken bestehen. Letzteres liegt im Wesentlichen im Ermessen der Sorgfaltspflichtigen (im Rahmen ihrer Kenntnisse über die

Märkte und Produkte sowie in Abhängigkeit zu den von ihnen angebotenen Produkten). Ein erhöhtes Risiko wird beispielsweise von der Finanzbranche selbst im internationalen Privatkundengeschäft gesehen². Auch werden typischerweise Risiken nach Massgabe der Herkunft des Vertragspartners und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person zu bemessen sein.

Es ist klar, dass ein vermindertes Risiko dort nicht in Frage kommen kann, wo von einem erhöhten Risiko ausgegangen werden muss. Das SPG, im Einklang mit dem internationalen Standard, beschreibt einige Fälle, in denen zwingend ein erhöhtes Risiko angenommen wird: Im internationalen Korrespondenzbankengeschäft, in den Fällen, in denen der Vertragspartner bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung nicht persönlich anwesend ist („non face-to-face“ Geschäftsbeziehungen) sowie bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit ausländischen politisch exponierten Personen.

Wenn ein vermindertes Risiko angenommen werden kann (und kein Fall erhöhten Risikos vorliegt), kann konsequent auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verzichtet werden. Allerdings bleibt die Mitteilungspflicht (Art. 18) bestehen. Um dieser nachzukommen, muss ein Mindestmass an Überwachung der Geschäftsbeziehung sichergestellt werden.

2.4 Wirtschaftlich berechtigte Person

Die 3. GW-RL stellt wesentlich höhere Transparenzanforderungen an juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger als die voran gegangenen Richtlinien. Als Grundsatz gilt, dass die Sorgfaltspflichten die wirtschaftlich berechtigte Person und die Eigentums- und Kontrollstruktur der Vertragspartner kennen müssen.

² The Wolfsberg Group, „Guidance on a Risk Based Approach for Managing Money Laundering Risks“. Die Wolfsberg-Gruppe ist eine Initiative privater Banken und besteht aus: ABN AMRO, Banco Santander, Bank of Tokyo-Mitsubishi-UFJ, Barclays, Citigroup, Credit Suisse, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC, JP Morgan Chase, Société Générale, and UBS.

Bereits jetzt kennt Liechtenstein, gerade bei den Stiftungen, ein hohes Mass an Kenntnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses in den vergangenen Jahren mit grossem Aufwand erreichte Niveau wird aufrechterhalten; ein Absinken ist unerwünscht. Im Unterschied zum bisherigen Recht müssen künftig aber auch bei tätigen Gesellschaften die Eigentümer bei Überschreiten eines gewissen Schwellenwertes³ als wirtschaftlich berechtigte Personen identifiziert werden.

Die wirtschaftlich berechtigte Person ist diejenige natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt wird oder eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Ist der Vertragspartner eine juristische Person, ist die wirtschaftlich berechtigte Person diejenige natürliche Person, in deren Eigentum der Vertragspartner steht oder unter dessen Kontrolle der Vertragspartner steht. Bei Stiftungen wird – neben der Person, die das Rechtsgeschäft faktisch kontrolliert – auf die Begünstigten⁴ abgestellt. Das SPG hält nur die Grundsätze der Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Person fest. Eine weitere Konkretisierung erfolgt in der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV). Zudem können die Branchenverbände, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen, branchenspezifische Auslegungen im Rahmen der Vorschriften des SPG und der SPV vornehmen⁵.

Die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person muss durch risikobasierte und angemessene Massnahmen überprüft werden. Ausser in Fällen erhöhten Risikos (Art. 13 SPG) hat dies aber keine grundsätzliche Pflicht zur formellen Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person zur Folge.

2.5 Delegation und Outsourcing von Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichtige können auch weiterhin einen (ebenfalls beaufsichtigten) Dritten mit der Durchführung der Identifikation des Vertragspartners und der wirt-

³ Gemäss dem Entwurf der SPV wird der Schwellenwert in Einklang mit der 3. GW-RL bei tätigen Gesellschaften auf 25% festgelegt.

⁴ Dies ohne Einführung eines Schwellenwertes.

⁵ Neuer Art. 27 Abs. 2 SPG.

schaftlich berechtigten Person beauftragen. Die endgültige Verantwortung verbleibt beim Auftraggeber.

Nicht mehr zulässig ist hingegen die Delegation der laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 16 Abs. 1 SPG), es sei denn, diese erfolge im Rahmen eines „Outsourcing“-Vertrages, bei dem der „Outsourcing“-Dienstleister als Teil des Sorgfaltspflichtigen anzusehen ist. Die Überwachung kann jedoch risikoadäquat erfolgen: Wenn die Geschäftsbeziehung bereits von einem anderen Sorgfaltspflichtigen aufgrund dessen eigenen Anwendung von Sorgfaltspflichten umfassend überwacht wird, kann die Intensität der eigenen Überwachung entsprechend angepasst werden.

2.6 Unbefristetes Informationsverbot

Die internationalen Standards sehen vor, dass weder der Kunde noch ein Dritter über eine Meldung an die FIU informiert werden dürfen. Dieses Informationsverbot ist unbefristet auszugestalten.⁶ Der IWF empfiehlt denn auch die Streichung der geltenden Befristung des Informationsverbots.⁷

Gemäss Art. 16 Abs. 5 des geltenden SPG dürfen die Sorgfaltspflichtigen den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechtigte Person oder Dritte bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von zwanzig Werktagen ab Eingang der Mitteilung nach Abs. 1 bei der Stabsstelle FIU nicht davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Mitteilung an die Stabsstelle FIU erstattet haben.

Der Entwurf sieht deshalb vor, das Informationsverbot dem klaren internationalen Standard anzupassen. Dies umso mehr, als die nachträgliche Information der verdächtigten Personen die Wirkung des liechtensteinischen Abwehrdispositivs schwächt. Wird eine Verdachtsmitteilung weiter geleitet und ein Strafverfahren

⁶ Art. 28 der 3. GW-RL und FATF Recommendation (nachfolgend: R) 14.

⁷ IWF Empfehlung zu R 14.

eröffnet, so stehen den Angeschuldigten die Verteidigungsrechte gemäss StPO zur Verfügung. Im Falle einer Nichtweiterleitung der Verdachtsmitteilung an die Staatsanwaltschaft werden die betroffenen Vermögenswerte spätestens mit dem Ablauf der Vermögenssperre wieder frei und das Informationsverbot, das weiterhin gilt, verursacht somit keine nachteilige Situation, da über die Vermögenswerte verfügt werden kann. Zudem sollen mit der Einführung eines unbefristeten Informationsverbots allfällige Unklarheiten über die rechtliche Situation nach Ablauf der momentan noch geltenden Frist im Sinne der Rechtssicherheit ausgeräumt werden.

Ein unbefristetes Informationsverbot verbessert den Schutz der Sorgfaltspflichtigen, indem nunmehr klar geregelt ist, dass Vertragspartner/Kunden, wirtschaftlich berechtigte Personen oder Dritte von keinem Sorgfaltspflichtigen über die Erstattung einer entsprechenden Verdachtsmitteilung informiert werden dürfen.

2.7 Gegenseitige Information der am selben Sachverhalt beteiligten Sorgfaltspflichtigen

Zusätzlich ist im Sinne einer Klarstellung und Ausdehnung der geltenden Praxis sowie zur Erhöhung der Rechtssicherheit die gegenseitige Information mehrerer am selben Sachverhalt beteiligten Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der Erstattung einer Verdachtsmitteilung gesetzlich zu verankern.

Art. 28 der 3. GW-RL sieht vor, dass sich mehrere am selben Sachverhalt beteiligte Sorgfaltspflichtige gegenseitig über die Erstattung einer Verdachtsmitteilung informieren dürfen. Voraussetzung für diese gegenseitige Information ist allerdings, dass alle beteiligten Sorgfaltspflichtigen dem SPG oder gleichwertigen Anforderungen unterstehen und derselben Gruppe⁸, derselben juristischen Person bzw. demselben Netzwerk⁹ oder derselben Berufskategorie angehören.¹⁰

Das geltende Recht enthält in Art. 16 Abs. 5 SPG ein Informationsverbot ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Verdachtsmitteilung, das keine Ausnahmen zulässt. Sind mehrere Sorgfaltspflichtige am selben Sachverhalt beteiligt, beispielsweise eine Bank und ein Treuunternehmen, so können die Beteiligten nach geltendem Recht und bestehender Praxis bereits im Stadium der Abklärungen miteinander Kontakt aufnehmen, um dadurch den Informationsstand zu optimieren. Damit allfällige weitere Sorgfaltspflichtige auch nach Erstattung einer Verdachtsmitteilung informiert werden können und der Informationsaustausch somit in jedem Verfahrensstadium möglich ist, ist der Gesetzeswortlaut im Sinne der Rechtssicherheit entsprechend zu ergänzen. Der Entwurf sieht daher in Art. 18 Abs. 5 Satz 2 SPG vor, dass sich mehrere am selben Sachverhalt¹¹ beteiligte Sorgfaltspflichtige gegenseitig über die Erstattung einer Verdachtsmitteilung informieren dürfen. Voraussetzung für diese gegenseitige Information ist, dass alle beteiligten Sorgfaltspflichtigen dem SPG oder gleichwertigen Anforderungen unterstehen und derselben Gruppe, derselben juristischen Person bzw. demselben Netzwerk oder

8 Eine Gruppe ist gemäss der Richtlinie 2002/87/EG eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG („...aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen oder (...) das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen (...) sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abchlusses im Amt sind.“) verbunden sind.

9 Gemäss Art. 28 Abs. 4 der 3. GW-RL ist unter einem Netzwerk „die umfassendere Struktur zu verstehen, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verfügt“.

10 Gemäss Art. 28 Abs. 3 bis 5 der 3. GW-RL.

11 Sachverhalte, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen (Art. 28 Abs. 5 der 3. GW-RL).

derselben Berufskategorie angehören. Gleichwertige Anforderungen sind zu verstehen als analoges Regelwerk. Nach der Umsetzung der 3. GW-RL erfüllen die EWR-Mitgliedstaaten gleichwertige Anforderungen. Die Mitgliedstaaten unterrichten einander und die Kommission über Fälle, in denen ein Drittland die festgelegten Bedingungen erfüllt.¹² Für Liechtenstein wird die FMA diese Funktion ausüben und eine entsprechende Länderliste erstellen und veröffentlichen.

2.8 Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU ohne bestehende Geschäftsbeziehung

In den internationalen Standards ist eine zwingende Mitteilungspflicht bei einem Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung nicht nur bei bestehenden Geschäftsbeziehungen und abgewickelten Transaktionen, sondern auch bei bloss versuchten Transaktionen vorgesehen.¹³ Der IWF empfiehlt ebenfalls die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf versuchte Transaktionen und unabhängig vom Bestehen einer Geschäftsbeziehung.¹⁴ Grund hierfür ist, dass bereits vor Eröffnung einer Geschäftsbeziehung ein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung aufkommen kann. Unterbleibt in einem solchen Fall zwar richtigerweise die Eröffnung der Geschäftsbeziehung, aber auch die Erstattung einer Verdachtsmitteilung, besteht das Risiko, dass die Verdächtigen bei einem anderen Sorgfaltspflichtigen in Liechtenstein versuchen werden, die Geschäftsbeziehung zu eröffnen, ohne dass dies der Stabsstelle FIU zur Kenntnis gelangt.

Art. 22 Abs. 1 Bst. a der 3. GW-RL und die Empfehlung 13¹⁵ der FATF sehen ausdrücklich vor, auch versuchte Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bzw. versuchte verdächtige Transaktionen in die Mitteilungspflicht einzubeziehen. Diesbezüglich weicht das geltende Recht in Liechtenstein von den internationalen

¹² Art. 28 Abs. 7 der 3. GW-RL.

¹³ R 13.3 i.V.m. R 5.15 b.

¹⁴ IWF Empfehlung zu R 13.

¹⁵ R. 13.3, die als „basic obligation“ bezeichnet wird.

Standards ab, da die Mitteilungspflicht sich auf bestehende Geschäftsbeziehungen beschränkt.

Das in Liechtenstein aufgesetzte Abwehrsystem richtet ein spezielles Augenmerk auf den präventiven Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Das geltende Recht beinhaltet diesbezüglich jedoch eine Schwachstelle, da die Möglichkeit besteht, trotz vorliegenden Informationen betreffend Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung Vertragsverhandlungen abubrechen, ohne dass eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung gegeben ist. Dadurch können wertvolle Informationen, insbesondere hinsichtlich unerwünschter potenzieller Kunden auf dem Finanzplatz Liechtenstein, nicht sachgerecht genutzt werden, was ein proaktives Vorgehen durch die Stabsstelle FIU erschwert.

Die neue Mitteilungspflicht des Art. 18 Abs. 1 SPG stärkt nicht nur den präventiven Ansatz des Abwehrdispositivs des Finanzplatzes Liechtenstein, sondern ermöglicht der Stabsstelle FIU auch ein verstärktes Feedback an die Sorgfaltspflichtigen. Eine Mitteilungspflicht in der Anbahnungsphase erhöht den Kenntnisstand der Stabsstelle FIU hinsichtlich kritischer Phänomene auf dem Finanzplatz, wodurch das Frühwarnsystem des Abwehrdispositivs gestärkt wird und das Feedback an die Finanzintermediäre verbessert wird.

2.9 Verbot der Durchführung von verdächtigen Transaktionen sowie des Abbruchs der Geschäftsbeziehung

Art. 24 der 3. GW-RL verlangt, dass die Sorgfaltspflichtigen Transaktionen verhindern, bei denen sie wissen oder vermuten, dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Nach geltendem Recht haben die Sorgfaltspflichtigen eine Verdachtsmitteilung zu erstatten, wenn sich ein Verdacht ergibt, dass eine Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Geldwäscherei, einer Vortat der Geldwäscherei, organisierter

Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung steht. Nach Erstattung der Verdachtsmitteilung sind bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab Eingang der Mitteilung bei der Stabsstelle FIU, alle Handlungen zu unterlassen, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen könnten, sofern diese von der Stabsstelle FIU nicht schriftlich genehmigt worden sind. Dass vor Erstattung einer Verdachtsmitteilung verdächtige Transaktion nicht ausgeführt werden dürfen, geht für natürliche Personen zudem indirekt aus dem heute geltenden Strafrecht hervor. Die meisten Sorgfaltspflichtigen unterliegen aber – als juristische Personen – bisher keiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Im Revisionsentwurf regelt Abs. 2 von Art. 18 SPG neu explizit, dass die Sorgfaltspflichtigen keine Transaktionen durchführen dürfen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Diese neue Regelung dient der Rechtssicherheit, da sie das heute geltende Recht wiedergibt und ergänzt.

Ist ein Verzicht auf die Transaktion nicht möglich oder wird dadurch die Verfolgung einer in eine mutmassliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung involvierten Person behindert, schreibt Art. 18 Abs. 2 Satz 2 SPG vor, dass die Sorgfaltspflichtigen unmittelbar nach Ausführung der Transaktion eine Verdachtsmitteilung erstatten. Bei der Beantwortung der Frage, wann ein Verzicht auf die Transaktion nicht möglich ist bzw. dadurch eine Erschwerung der Verfolgung von involvierten Personen droht, ist auf die bisherige Praxis im Umgang mit der flexiblen Vermögenssperre¹⁶ abzustellen, d.h. wie bisher können die Finanzintermediäre vor der Ausführung der Transaktion die Situation mit der Stabsstelle FIU evaluieren, da durch die gegenständliche Revision kein Systemwechsel eingeführt wird.

¹⁶ Art. 16 Abs. 4 des geltenden SPG.

In Art. 18 Abs. 2 Satz 3 SPG der Revisionsvorlage wird die geltende Regelung zum Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung bei Vorliegen der Mitteilungspflicht aufgenommen.¹⁷ Das Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung bis zum Abschluss von besonderen Abklärungen ist neu in Art. 10 Abs. 3 SPG geregelt.

2.10 Terrorismusfinanzierung

Im Wortlaut des FIUG wird bisher die Abwehr der Terrorismusfinanzierung nicht erwähnt, obwohl diese Tätigkeit seit einigen Jahren zum Aufgabengebiet der Stabsstelle FIU gehört. Die 3. GW-RL und die 40+9 Empfehlungen haben das System der Bekämpfung der Geldwäscherei grundsätzlich und konsequent um die Terrorismusfinanzierung erweitert.

Die Zuständigkeit der Stabsstelle FIU zur Entgegennahme von Verdachtsmitteilungen betreffend Terrorismusfinanzierung hat bereits heute ihre gesetzliche Grundlage im geltenden SPG (Art. 16f. SPG). Der Wortlaut des FIUG wird an mehreren Stellen¹⁸ um die Terrorismusfinanzierung ergänzt, ohne dass sich an den Kompetenzen der Stabsstelle FIU und der geltenden Praxis etwas ändert, da Terrorismus und Terrorismusfinanzierung bisher unter den bereits gesetzlichen Begriff der organisierten Kriminalität subsumiert wurden. Es handelt sich somit um rein formelle Anpassungen an die internationalen Standards¹⁹.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

3.1 Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes

Analog dem Vorgehen bei der Umsetzung der 2. EU-Geldwäschereirichtlinie soll eine Totalrevision des SPG erfolgen. Dies deshalb, da ein Grossteil der Artikel

¹⁷ Art. 16 Abs. 2 des geltenden SPG.

¹⁸ Art. 3, Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, d, f, g, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Bst. d (s. unten 3.2.1).

¹⁹ IWF Empfehlung zu R. 26.

des geltenden SPG einer Abänderung bedarf. Neben materiellen Änderungen handelt es sich dabei auch um formelle Änderungen (Anpassung von Verweisen), welche ebenfalls eine Abänderung der entsprechenden Artikel bzw. Absätze erforderlich machen.

Es folgen Erläuterungen zu den Artikeln, die im Rahmen der Revision geändert werden. Bestimmungen, welche unverändert aus dem geltenden SPG übernommen wurden, werden nachstehend nicht weiter erläutert.

Gegenstand und Zweck (Art. 1 SPG)

Wie auch im Titel des Gesetzes, muss der Wortlaut von Art. 1 SPG an die Ausweitung der Tätigkeiten der Unterstellten angepasst werden. Das gilt namentlich bei Abschlussprüfern, externen Buchprüfern, Steuerberatern sowie Rechtsanwälten, soweit sie Geschäfte ausüben, die bisher nicht als Finanzgeschäfte galten²⁰. Auch im Bereich der „Dienstleister für Trusts und Gesellschaften“²¹ kommen, vor allem in Tätigkeitsgebiet der Treuhänder, Geschäfte dazu, die bis anhin, bei tätigen Gesellschaften, nicht zwingend zu einer Unterstellung geführt haben. Für die Mehrzahl der bisher schon unterstellten Sorgfaltspflichtigen ändert sich allerdings nichts.

Geltungsbereich (Art. 3 und Art. 4 SPG)

In Art. 3 SPG wird eine Liste der dem Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen („die Sorgfaltspflichtigen“) angeführt. Die Liste wird unterteilt in Sorgfaltspflichtige nach Absatz 1 und in weitere Institute und Berufe (Absatz 2). Ergänzt wird die Auflistung, wie im bisherigen Recht, durch eine Generalklausel (Absatz 3).

Zu den Sorgfaltspflichtigen gehören, wie bisher, Banken, Lebensversicherungsgesellschaften, E-Geld-Institute, Verwaltungsgesellschaften von Investmentunternehmen, die Post, Wechselstuben und Versicherungsmakler. Zahlungsverkehrs-

²⁰ Vgl. Art. 1 Ziff. 3 Bst. b der 3. GW-RL.

²¹ Art. 3 Ziff. 7 der 3. GW-RL.

dienstleister (Personen, die Geld- und Wertübertragungen tätigen), sind neu explizit aufgeführt; im bisherigen Recht konnten sie unter der Generalklausel subsumiert werden.

Weitere Sorgfaltspflichtige sind, wie bisher, Treuhänder, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Rechtsanwälte (für gewisse Tätigkeiten), Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, Immobilienmakler, und Händler mit Gütern, soweit sie Bar-Transaktionen tätigen, die CHF 25 000 überschreiten. Neu dazu kommen Personen, die berufsmässig einen Geschäftssitz zur Verfügung stellen, Personen, die berufsmässig für einen Dritten die Funktion eines Leiters oder Geschäftsführers eines (tätigen) Rechtsträgers ausüben, und Personen, die berufsmässig die Funktionen eines nominellen Anteilseigners wahrnehmen. Vermögensverwalter werden neu für die gesamte Tätigkeit unterstellungspflichtig; allerdings wird in Art. 12 SPG geregelt, dass die eingeschränkte Vermögensverwaltung (ausschliesslicher Vermögensverwaltungsauftrages mit eingeschränkter Vollmacht für ein kundenindividuelles Bankkonto oder -depot) als Gebiet verminderten Risikos angesehen wird. Damit entfallen in diesem eingeschränkten Bereich die Sorgfaltspflichten; die Mitteilungspflicht (Art. 18) bleibt jedoch bestehen.

Auch in Bezug auf die Unterstellung der Versicherungsmakler wird neu nicht mehr an die berufsmässige Ausübung von Finanzgeschäften angeknüpft. Versicherungsmakler haben die entsprechenden Sorgfaltspflichten wahrzunehmen, soweit sie Lebensversicherungen oder andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, auch wenn sie keine fremden Vermögenswerte annehmen, aufbewahren oder bei der Annahme, Anlage oder Übertragung solcher Vermögenswerte mithelfen. Art. 12 Abs. 1 Bst. e, f und g gilt ebenfalls für die Versicherungsmakler.

Durch den Wegfall der Einschränkung auf Finanzgeschäfte kommen folglich eine Reihe von Tätigkeiten dazu, die bisher nicht dem Sorgfaltspflichtrecht unterstanden. Klar bleibt aber, dass nur solche Tätigkeiten erfasst sind, die in Verbindung

mit den beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten des Sorgfaltspflichtigen entstehen²². Von vornherein nicht unter das SPG fallen damit typische Vertragsbeziehungen zu Lieferanten oder zu Mitarbeitenden.

Weiterhin vom Geltungsbereich des SPG ausgenommen sind – aufgrund des geringen Risikos, dass diese zu Geldwäschereihandlungen missbraucht werden – nach Art. 4 SPG die Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (Bst. a) und gewisse Vertragsbeziehungen einer Verwaltungsgesellschaft für Investmentunternehmen (Bst. b). Zudem wird eine Bagatellklausel eingeführt (Bst. c), die es erlaubt, in allen Bereichen Personen vom Geltungsbereich auszunehmen, wenn die Voraussetzungen für einen Bagatellfall gegeben sind. Von den Pflichten des SPG ausgenommen ist eine Person von vornherein nur dann, wenn ein geringes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht.

Umfang der Sorgfaltspflichten (Art. 5 SPG)

Art. 5 SPG nennt die Sorgfaltspflichten. Da diese Pflichten in den Art. 7 bis 10 SPG im Einzelnen ausgeführt werden, brauchen sie hier nicht im Detail erläutert zu werden. Die Unterscheidung der 3. GW-RL zwischen Feststellung der Identität einer Person (z.B. durch Ausfüllen eines Kontoeröffnungsantrages) und der Verifikation der Identifikationsangaben (z.B. durch Vornahme einer Passkopie) wird auch hier nachvollzogen. Materiell führt dies in Bezug auf die Identifikation des Vertragspartners zu keiner Änderung gegenüber dem bisherigen Recht. Neu kommt jedoch hinzu, dass auch die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person verifiziert werden müssen. Diese Verifikation kann jedoch risikobasiert erfolgen, so dass nicht von jeder wirtschaftlich berechtigten Person eine Passkopie verlangt werden muss. In Bst. c wird – auf Anregung der Treuhändervereinigung in der Vorvernehmlassung – auch die Herkunft der Vermögenswerte aufgeführt. Auch dies war schon im bisherigen Recht im Rahmen der Profilerstellung abzuklären.

²² Dies wird in der SPV geregelt werden (Art. 1 Bst. c SPV-Entwurf).

Anwendung der Sorgfaltspflichten (Art. 6 SPG)

In Art. 6 SPG wird aufgeführt, in welchen Fällen die Sorgfaltspflichten durchzuführen sind. Diese Fälle waren im bisherigen Recht unsystematisch in SPG und SPV enthalten und werden nun mit der gebotenen Klarheit zusammen geführt. Materiell ändert sich im Vergleich zum alten Recht nichts, die Übersichtlichkeit wird aber wesentlich erhöht.

Im Absatz 2 wird das Verfahren geregelt, das greift, wenn die Sorgfaltspflichten nicht angewendet werden können. In diesem Fall darf eine Geschäftsbeziehung nicht eröffnet werden (es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 3 lägen vor), eine Transaktion darf nicht durchgeführt werden und eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung muss abgebrochen werden. In jeden Fall muss eine Mitteilung an die FIU erfolgen (Art. 18), wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Es ist vorgesehen, in der SPV festzulegen, dass die Sorgfaltspflichten innert einer Frist von maximal 90 Tagen bei der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden können, sofern ein geringes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht.

Identifizierung des Vertragspartners (Art. 7 SPG)

Die Verpflichtung, den jeweiligen Vertragspartner kennen zu müssen, ist ein zentraler Bestandteil jedes Systems zur Abwehr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung²³. Damit wird eine Anonymisierung der Geschäftsbeziehung verunmöglicht und die Strafverfolgungsbehörden werden in die Lage versetzt, bei Ermittlungen letztlich einen Täter überführen zu können.

Dieser Grundsatz besteht im liechtensteinischen Recht schon lange und in Art. 7 SPG erfolgt daher keine materielle Änderung zum bisherigen Recht. Vertragspartner ist jeder, mit dem der Sorgfaltspflichtige eine Geschäftsbeziehung eingeht oder für den er eine Transaktion durchführt. Wenn jemand für einen Anderen als

²³ Art. 8 Abs. 1 der 3. GW-RL.

Vertreter auftritt, ist selbstredend der Vertretene (und nicht der Vertreter) als Vertragspartner anzusehen.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 8 SPG)

In Art. 8 SPG ist das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person geregelt. Dies ist eine zentrale Bestimmung des Sorgfaltspflichtrechts. So kann verhindert werden, dass sich jemand eines Strohmannes oder sich einer juristischen Konstruktion bedient, um die effektiven wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse zu verschleiern.

Die wirtschaftlich berechnete Person ist nach Massgabe der 3. GW-RL stets festzustellen, solange kein Fall vereinfachter Sorgfaltspflichten (Art. 12) vorliegt. Schon bisher galt, dass als wirtschaftlich berechnete Person diejenige natürliche Person gilt, auf dessen Veranlassung eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeübt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Dazu kommt neu, dass auch als wirtschaftlich berechnete Person gilt, wer als natürliche Person den Vertragspartner effektiv kontrolliert; dies ist vor allem bei Rechtsträgern relevant. Als wirtschaftlich berechnete gelten bei tätigen Gesellschaften diejenigen natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen Anteil an der Gesellschaft oder Stimmrechte von über 25% halten oder kontrollieren oder die durch andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.

Bei Trusts, Stiftungen und ähnlichen Rechtsträgern soll in der SPV festgehalten werden, dass als wirtschaftlich berechnete Person zu gelten hat:

- a) Sofern die künftigen Begünstigten bestimmt wurden, die natürlichen Personen, die Begünstigte des Vermögens des Rechtsträgers sind;
- b) Sofern keine Begünstigten bestimmt wurden, die Person oder die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Rechtsträger hauptsächlich errichtet wurde;

- c) In jedem Fall diejenigen natürlichen Personen, die direkt oder indirekt die Kontrolle des Vermögens eines Rechtsträgers ausüben.

Kontrolle bedeutet dabei die faktische Möglichkeit, allein oder zusammen mit anderen über das Vermögen des Rechtsträgers zu verfügen, oder die Bestimmungen zu ändern, die den Rechtsträger prägen, oder die Begünstigung zu ändern oder die Ausübung dieser Kontrollmöglichkeiten zu steuern. Die geltende Regelung von Art. 10 Abs. 4 SPV entfällt damit.

Bei Lebensversicherungen bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach vor Auszahlung einer Leistung jene Person als wirtschaftlich berechtigte Person gilt, die wirtschaftlich die Prämien leistet.

Mit diesen Vorgaben hält Liechtenstein das bisher schon erreichte hohe Niveau der Kenntnis der wirtschaftlich berechtigten Person und führt diese konsequente Politik weiter²⁴. Die Regierung ist der Auffassung, dass dieses hohe Mass an Kenntnis über die wirtschaftlich berechtigte Person notwendig ist, um insbesondere im internationalen Privatkundengeschäft den Risiken angemessen zu begegnen. Gerade in diesem Gebiet wäre ein Rückschritt unter das bisherige Niveau nicht im Interesse des Finanzplatzes. Eine Überwachung der Geschäftsbeziehung ist nur möglich, wenn die liechtensteinischen Sorgfaltspflichtigen alle wirtschaftlich berechtigten Personen kennen.

Profil (Art. 9 SPG)

In Art. 9 SPG ist das Verfahren zur Erstellung des Profils geregelt. Das Profil dient, wie schon im bisherigen Recht dazu, Zweck und Art der Geschäftsbeziehung festzuhalten. Das Profil enthält auch die notwendigen Angaben zur Herkunft der Vermögenswerte. Die genauen Anforderungen werden wie bis anhin unverändert in der SPV enthalten sein. Ein Profil ist nur bei Geschäftsbeziehungen, die auf Dauer angelegt sind²⁵, einzuholen, nicht bei der Vornahme einer ein-

²⁴ Dies wurde vom Bankenverband in der Vorvernehmlassung deutlich eingefordert.

²⁵ So Art. 1 Bst. c SPV-Entwurf.

zelen Transaktion. Materiell ergeben sich keine Veränderungen zum bisherigen Recht.

Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 10 SPG)

In Art. 10 SPG wird festgelegt, dass Geschäftsbeziehungen überwacht werden müssen. Mit dieser Überwachung ist sicherzustellen, dass die Transaktionen mit dem Profil übereinstimmen. Diese Überwachung hat risikoadäquat zu erfolgen: Je nach Ausmass des Risikos für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist die Überwachung mehr oder weniger intensiv. Werden für die Überwachung Limiten eingesetzt, sind diese entsprechend des Risikos anzupassen. Komplexen und ungewöhnlichen Transaktionen muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden²⁶. Was dies im Einzelfall bedeutet, kann ebenfalls risikobasiert unterschiedlich ausgestaltet sein.

Die Richtlinie 2005/1 der FMA zur Überwachung der Geschäftsbeziehungen wird im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung des „risk based approach“ überarbeitet werden. Im Weiteren beabsichtigt die FMA, mit den einzelnen Branchenverbänden spezifische Auslegungshilfen (z.B. in Form von Branchenbüchern), insbesondere auch zur risikoadäquaten Überwachung, zu erarbeiten (vgl. auch Art. 27 Abs. 2 SPV).

Die Unterscheidung zwischen einfachen und besonderen Abklärungen (Abs. 2 und 3) wird auf Wunsch der Betroffenen auch im neuen Recht weitergeführt. Materiell ändert sich an dieser Kaskade der Abklärungen damit im neuen Recht nichts.

Globale Anwendung der sorgfaltspflichtrechtlichen Standards (Art. 11 SPG)

Art. 11 SPG enthält die Pflicht, dass Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 SPG die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der organisierten Kriminalität auch ausserhalb des EWR anwenden müs-

²⁶ Art. 20 der 3. GW-RL.

sen²⁷. Zudem müssen diese Sorgfaltspflichtigen die mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und organisierter Kriminalität zusammen hängenden Risiken global erfassen, begrenzen und überwachen. Dies ist vor allem für liechtensteinische Banken relevant, die Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaft im Ausland besitzen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Art. 12 SPG)

Art. 12 und 13 SPG implementieren den risikobasierten Ansatz („risk based approach“) im liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrecht. Art. 12 SPG regelt die Bereiche, in denen die Sorgfaltspflichtigen von den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 SPG entbunden sind, weil das Risiko als sehr gering anzusehen ist. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen keine formelle Identifikation erfolgen muss, die wirtschaftlich berechtigte Person nicht identifiziert werden muss und eine Überwachung nur insoweit notwendig ist, um die Mitteilungspflicht nach Art. 18 SPG, von der in keinem Fall entbunden werden kann, pflichtgemäss auszuüben. Naturgemäss sind die Anwendungsbereiche, in denen Sorgfaltspflichten in diesem Ausmass vermindert werden, eng zu bestimmen. Die technischen Kriterien, die in Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 vorgegeben sind, sind auf jeden Fall einzuhalten. Verminderte Sorgfaltspflichten können damit nur dort greifen, wo aufgrund eines erhöhten Risikos für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung kein Fall von verstärkten Sorgfaltspflichten vorliegt²⁸. Insbesondere sollte jeder Versuch, den Vertragspartner oder die wirtschaftlich berechtigte Person anonym zu halten oder dessen bzw. deren Identität zu verschleiern, als erhöhtes Risiko angesehen werden.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten können unter diesen Rahmenbedingungen in folgenden Bereichen Anwendung finden:

- Wenn der Vertragspartner eine börsenkotierte Gesellschaft im EWR oder einem Drittland mit gleichwertigen Offenlegungsanforderungen ist;

²⁷ Art. 31 der 3. GW-RL.

²⁸ Art. 3 der RL 2006/70/EG, am Ende.

- Wenn der Vertragspartner eine liechtensteinische Behörde ist;
- Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 SPG untereinander (z.B. eine Bank unterhält ein Konto bei einer anderen Bank; siehe aber auch die besonderen Bestimmungen zu Korrespondenzbankbeziehungen, Art. 13 SPG);
- Wenn der Vertragspartner ein Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 SPG ist, welcher der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht und die Sorgfaltspflichtakten dem Sorgfaltspflichtigen auf Anfrage umgehend zukommen lassen kann;
- Bei Lebensversicherungspolice in bestimmtem Umfang;
- Bei Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge;
- Bei Mieterkautionen in bestimmtem Umfang;
- Bei elektronischem Geld unter bestimmten Voraussetzungen;
- Bei eingeschränkten Vermögensverwaltungsverträgen und in bestimmten Fällen im Rahmen der externen Buch- und Abschlussprüfung.

Eine Verminderung der Sorgfaltspflichten, beschränkt auf das Wegfallen des Erfordernisses zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person, gilt, wie im bisherigen Recht, für bestimmte Konten und Depots von Rechtsanwälten im Rahmen von deren forensischen Tätigkeit.

Um unnötige Doppelspurigkeiten bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten zu vermeiden, erfolgt eine generelle Befreiung von der nochmaligen Anwendung der Sorgfaltspflichten, wenn diese konzern- oder unternehmensintern bereits in gleichwertiger Weise wahrgenommen wurden.

Konsequenterweise wird von den Sorgfaltspflichtigen verlangt, die Voraussetzungen für ein Vorhandensein eines verminderten Risikos zweifelsfrei abzuklären (Art. 19 Abs. 2 SPG).

Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 13 SPG)

Art. 13 SPG ist das Korrelat zu Art. 12 SPG zur Umsetzung des „risk based approach“. In den Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko vorliegt, muss ein strengerer Massstab an die Sorgfaltspflichten angelegt werden. Verminderte und verstärkte Sorgfaltspflichten sind die Kehrseiten der gleichen Münze: Ohne das eine ist das andere nicht denkbar und der „risk based approach“ kann nur umgesetzt werden, wenn die Sorgfaltspflichten konsequent risikoorientiert angewendet werden. Diese Einordnung hat grundsätzlich durch die Sorgfaltspflichtigen zu erfolgen. Nur sie können festlegen, welche Risiken sie wie behandeln. Es werden daher im SPG nur drei Gebiete aufgeführt, in den zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten vorgegeben werden. Dies entspricht den Vorgaben der 3. GW-RL²⁹ und den Empfehlungen der FATF:

- Wenn der Vertragspartner bei der Begründung der Geschäftsbeziehung nicht persönlich anwesend war (was naturgemäss nur bei natürlichen Personen als Vertragspartner der Fall sein kann);
- Bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen;
- Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen.

Bei Vorliegen eines erhöhten Risikos werden die Sorgfaltspflichtigen Massnahmen ergreifen müssen, um diese Risiken zu begrenzen. Das Gesetz schreibt diese Massnahmen nicht vor, sondern führt eine Reihe von Kriterien an, die dafür in Betracht kommen können. Der Katalog dieser Kriterien ist weder abschliessend noch zwingend. So kann die Höhe der Zu- und Abflüsse ein Kriterium sein. Verzichtet wird aber auf die bisherige Regel, dass alle Bar-Transaktionen von über CHF 100 000 abzuklären seien. Eine solche starre Grenze widerspricht dem „risk based approach“.

²⁹ Art. 13 Abs. 1 GW-RL mit Verweis auf die Abs. 2 bis 4.

Das Gesetz schreibt den Sorgfaltspflichtigen konsequenterweise auch nicht im Detail vor, welche Massnahmen bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken zu ergreifen sind, sondern enthält eine nicht abschliessende und nicht zwingend anzuwendende Auswahl von möglichen Massnahmen. Um die Angemessenheit der Massnahmen beurteilen zu können, wird eine Pflicht eingeführt, die Massnahmen schriftlich zu dokumentieren und diese Unterlagen aufzubewahren.

Angaben zum Auftraggeber beim elektronischen Zahlungsverkehr (Art. 14 SPG)

Im Nachgang zu den Anschlägen des 11. September 2001 hat die internationale Gemeinschaft³⁰ eine Reihe von Standards erarbeitet, um die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen (vgl. 9 Spezialempfehlungen der FATF). Eine dieser Erfordernisse verlangt, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen stets die vollständigen Angaben zum Auftraggeber der Zahlung³¹ übermittelt werden müssen. Betroffen davon sind Zahlungsverkehrsdienstleister, die in der SPV definiert werden sollen³². Die SPV enthält die für die Umsetzung dieser Pflicht notwendigen Angaben. Künftig wird es damit nicht mehr möglich sein, dass solche Zahlungen nur mit dem Vermerk „im Auftrag eines Kunden“ erfolgen.

Verbotene Geschäftsbeziehungen (Art. 15 SPG)

Art. 15 SPG enthält analog zum bisherigen Recht ein Verbot von Korrespondenzbankenbeziehungen mit Sitzbanken, ein Verbot von Inhabersparbriefen, -konten und -depots und ein Verbot der Führung von anonymen Konten und Depots. Materiell ergeben sich zum bisherigen Recht keine Änderungen.

Delegation (Art. 16 SPG)

Der internationale Standard lässt es in beschränktem Mass zu, dass die Sorgfaltspflichten nicht vom Sorgfaltspflichtigen selbst wahrgenommen werden, sondern

³⁰ Namentlich die FATF und der UN Sicherheitsrat.

³¹ In der Regel Namen, Anschrift und Kontonummer; innerhalb des EWR gegebenenfalls nur die Kontonummer des Auftraggebers oder eine kundenbezogene Identifikationsnummer (siehe Verordnung 1781/2006/EG).

³² Neuer Art. 1 Bst. f SPV.

an einen Dritten delegiert werden. Künftig kann nur die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und die Einholung der Informationen für das Profil an einen Dritten delegiert werden³³. Nicht delegierbar ist die Überwachung der Geschäftsbeziehung. Nicht mehr möglich ist daher künftig die bisher häufig praktizierte umfangreiche Delegation aller Sorgfaltspflichten, zum Beispiel an eine schweizerische Bank. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Überwachung der Geschäftsbeziehung nach Art. 10 SPG ohnehin risikoadäquat zu erfolgen hat. Wird die Überwachung auch durch einen anderen Sorgfaltspflichtigen ausgeübt, so hat das Einfluss auf die konkrete eigene Wahrnehmung der Überwachungspflichten. Mit anderen Worten: Nimmt schon ein Dritter die Überwachung vor, so wirkt sich das folglich auch auf die Intensität der eigenen Überwachung aus. Generell verzichtet werden kann künftig auf eine eigene Überwachung klarerweise nicht mehr.

Eine darüber hinaus gehende „Outsourcing“-Vereinbarung, in deren Rahmen auch die laufende Überwachung „ausgelagert“ werden könnte, setzt voraus, dass der „Outsourcing“-Dienstleister auch – rechtlich gesehen – Teil des Sorgfaltspflichtigen würde³⁴. Typisches Beispiel für ein solches Outsourcing, bei dem der „Outsourcing“-Dienstleister als Teil des Sorgfaltspflichtigen anzusehen wäre, ist ein Agenturverhältnis. Solche Sachverhalte dürften aber in der Praxis in den wenigsten Fällen gegeben sein.

Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU ohne bestehende Geschäftsbeziehung (Art. 18 Abs. 1 SPG)

Bei Verdacht auf Geldwäscherei, Vortat einer Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung muss wie schon im bisherigen Recht eine Mitteilung an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit erfolgen. Die Mitteilungspflicht besteht neu auch dann, wenn sich im Zusammenhang mit der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung, ohne dass eine solche eingegangen wird, der

³³ Art. 14 der 3. GW-RL.

³⁴ Art. 19 der 3. GW-RL.

Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung ergibt.

Auf die ausdrückliche Verknüpfung der Abklärungen mit der Verdachtsmitteilung wird verzichtet, um klarzustellen, dass eine Verdachtsmitteilung erfolgen muss, wenn die Mitteilungsschwelle erreicht ist, ungeachtet dessen, ob im Einzelfall tatsächlich Abklärungen stattgefunden haben. Wie die bestehende Praxis zeigt, werden in den meisten Fällen Abklärungen hinsichtlich der vorliegenden Verdachtsmomente durchgeführt. Die Vornahme dieser Abklärungen ist jedoch als Teil der risikoadäquaten Überwachung einer Geschäftsbeziehung anzusehen. Aus diesem Grunde wurde der Inhalt des geltenden Art. 15 SPG neu in Art. 10 SPG aufgenommen. Am bisherigen Mitteilungssystem ändert sich inhaltlich nichts.

Verbot der Durchführung von verdächtigen Transaktionen sowie des Abbruchs der Geschäftsbeziehung (Art. 18 Abs. 2 SPG)

Die Sorgfaltspflichtigen dürfen keine Transaktionen durchführen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Dies geht für natürliche Personen bereits aus dem heute geltenden Strafrecht hervor. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 verhindert, dass für juristische Personen bis zur Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen eine systemwidrige Lücke besteht. Diese neue Regelung dient somit der Rechtssicherheit, da sie das heute geltende Recht ausdrücklich zusammenfasst.

Ist ein Verzicht auf die Transaktion nicht möglich, weil der Sorgfaltspflichtige deren Ausführung beispielsweise gar nicht verhindern kann, oder wird dadurch die Verfolgung einer Person behindert, die mutmasslich in Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung involviert ist, erstatten die Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 18 Abs. 2 Satz 2 unmittelbar nach Ausführung der Transaktion eine Mitteilung nach Abs. 1. Bei der Beantwortung der Frage, wann ein Verzicht auf die Transaktion nicht möglich ist bzw. dadurch eine Erschwerung der Verfolgung von

involvierten Personen droht, ist auf die bisherige Praxis im Umgang mit der flexiblen Vermögenssperre abzustellen, d.h. wie bisher können die Finanzintermediäre vor der Ausführung der Transaktion die Situation mit der Stabsstelle FIU evaluieren, da durch die Revision kein Systemwechsel eingeführt wird.

Satz 3 von Art. 18 Abs. 2 nimmt die geltende Regelung zum Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitteilungspflicht auf.³⁵ Da auf die ausdrückliche Verknüpfung der Abklärungen mit der Verdachtsmitteilung verzichtet wird, ist das Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung bis zum Abschluss von besonderen Abklärungen neu in Art. 10 Abs. 3 SPG geregelt.

Ergänzung der Haftungsbefreiung (Art. 18 Abs. 3 SPG)

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit werden die Geschäftsführer und Angestellten der Sorgfaltspflichtigen in den Wortlaut der Haftungsbefreiung aufgenommen, wie dies auch vom IWF im Evaluationsbericht empfohlen wurde³⁶. Neu ist gleichermaßen von jeglicher zivilrechtlicher Verantwortung befreit, wer eine Transaktion nach Abs. 2 nicht durchführt, obwohl sein Vertragspartner/Kunde die Ausführung der Transaktion ausdrücklich wünscht. Zudem wird von jeglicher zivilrechtlicher Verantwortung befreit, wer gemäss Art. 6 Abs. 2 die Geschäftsbeziehung nicht eröffnet, die gewünschte Transaktion nicht durchführt oder die bestehende Geschäftsbeziehung unter hinreichender Dokumentation des Abflusses der Vermögenswerte abbricht.

Unbefristetes Informationsverbot (Art. 18 Abs. 5 1. Satz SPG)

Die Sorgfaltspflichtigen dürfen neu den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechnete Person oder Dritte, mit Ausnahme der FMA, nicht über die erstattete Verdachtsmitteilung in Kenntnis setzen. Wird nach erfolgter Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren eröffnet, so stehen den Angeschuldigten ihre Verteidigungsrechte gemäss StPO zur Verfügung. Im Falle einer Nichtweiter-

³⁵ Art. 16 Abs. 2 des geltenden SPG.

³⁶ IWF Empfehlung zu R. 14.

leitung der Verdachtsmitteilung an die Staatsanwaltschaft werden die betroffenen Vermögenswerte mit dem Ablauf der Vermögenssperre wieder frei und das Informationsverbot, das weiterhin gilt, verursacht somit keine Problemsituationen, da über die Vermögenswerte verfügt werden kann.

Gegenseitige Information der am selben Sachverhalt beteiligten Sorgfaltpflichtigen (Art. 18 Abs. 5 2. Satz SPG)

Sind mehrere Sorgfaltpflichtige am selben verdächtigen Sachverhalt beteiligt, so dürfen sie sich auch nach Erstattung einer Verdachtsmitteilung über diese informieren, sofern sie alle dem SPG oder gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen unterstehen und derselben Gruppe, derselben juristischen Person bzw. demselben Netzwerk oder derselben Berufskategorie gemäss Art. 28 Abs. 3 bis 5 der 3. GW-RL angehören.

Branchenspezifische Auslegungen (Art. 27 Abs. 2 SPG)

SPG und SPV können nicht für jede Branche eine spezifische Anleitung zur Anwendung der rechtlichen Vorgaben enthalten. Dies würde den Rahmen eines Gesetzes und einer Verordnung sprengen. Die Regierung schlägt daher vor, dass die Branchenverbände selbst entsprechende Vorschläge zur branchenspezifischen Auslegung von SPG und SPV ausarbeiten und der FMA vorlegen können. Die FMA kann diese sodann – in Anwendung von Art. 27 Abs. 2 SPG – in Form von Wegleitungen genehmigen. Vorgängig stimmt sich die FMA inhaltlich mit der Stabsstelle FIU ab. Selbstredend können solche Wegleitungen das Sorgfaltpflichtrecht (SPG und SPV) nicht abändern oder ergänzen. Es kann mit diesem Instrument aber eine Handhabe gefunden werden, auf Branchenspezifika einzugehen und Auslegungsfragen einer sachorientierten Lösung zuzuführen. Dieser Ansatz wurde von den Verbänden in der Vorvernehmlassung positiv aufgenommen.

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden (Art. 36 SPG)

Die Überarbeitung des bisherigen Art. 37 SPG beruht auf dem politischen Willen die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden zu standardisieren und somit für

möglichst alle Spezialgesetze harmonisierte Amtshilfebestimmungen zu implementieren sowie altrechtliche Bestimmungen, welche den heute geltenden internationalen Amtshilfestandards bzw. den IWF-Empfehlungen zuwiderlaufen, anzupassen. Als Basis hierfür dienen die bankenrechtlichen Amtshilfebestimmungen, welche bereits die gängigen Zusammenarbeitsstandards beinhalten.

Insbesondere die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Zusammenarbeit (bisheriger Bst. c von Art. 37 Abs. 3) und des Schutzes von Fiskalinteressen (bisheriger Bst. a) sollen vor diesem Hintergrund nicht mehr in die neue Bestimmung aufgenommen werden. Ein Vorbehalt betreffend das Rechtshilfegesetz (bisheriger Bst. f) bedarf es analog den übrigen durch die FMA zu vollziehenden Spezialgesetzen nicht mehr, da eine Abgrenzung zwischen Amts- und Rechtshilfe in jedem Fall vorgängig vorzunehmen ist. Auf Satz 1 des bisherigen Bst. g von Art. 37 Abs. 3 kann im Hinblick auf das obgenannte Harmonisierungsbestreben ebenfalls verzichtet werden (vgl. Bankengesetz).

Übergangsbestimmungen (Art. 38 SPG)

Die Übergangsfristen wurden so ausgestaltet, dass den Sorgfaltspflichtigen genügend Zeit zur Anwendung auf bestehende Geschäftsbeziehungen gegeben wird. Ein Inkrafttreten des neuen SPG ist auf den 1. Januar 2009 geplant.

3.2 Abänderung des FIU-Gesetzes

Ergänzung um den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung (Art. 3, Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, d, f, g, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Bst. d FIUG)

Die Artikel zu Stellung, Kompetenzen und Aufgaben der Stabsstelle FIU sowie zur Amtshilfe werden um den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung ergänzt. Die Zuständigkeit der Stabsstelle FIU zur Entgegennahme von Verdachtsmitteilungen betreffend Terrorismusfinanzierung hat bereits heute ihre gesetzliche Grundlage im geltenden SPG (Art. 16 f. SPG). Der Wortlaut des FIUG wird an

mehreren Stellen³⁷ um die Terrorismusfinanzierung ergänzt, ohne dass sich an den Kompetenzen der Stabsstelle FIU und der geltenden Praxis etwas ändert. Es handelt sich somit um rein formelle Anpassungen an die internationalen Standards³⁸.

Statistik (Art. 5 Abs. 1 Bst. i FIUG)

Die statistische Auswertung der Daten der Stabsstelle FIU erfolgt u.a. in ihrem Jahresbericht, welcher jeweils im Frühjahr veröffentlicht wird. Wegen der besonderen Sensibilität der Daten ist deren Weitergabe zu rein statistischen Zwecken ausgeschlossen.

Zusammenarbeit mit inländischen Behörden (Art. 6 FIUG)

Die in Art. 6 FIUG vorgenommenen Anpassungen dienen der Klarstellung der bestehenden Praxis hinsichtlich der Zusammenarbeit mit inländischen Behörden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Kompetenzen der Stabsstelle FIU.

3.3 Abänderung des Strafgesetzbuches

Allgemeines zu §§ 20b und 26

Nach Art. 8 Abs. 1 des Terrorismusfinanzierungsübereinkommens³⁹ trifft jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Massnahmen zur Feststellung, Ermittlung und Sicherstellung oder Beschlagnahme jeglicher für die Begehung der in Art. 2 genannten Straftaten verwendeten oder dazu bestimmten finanziellen Mittel sowie der durch diese Straftaten erlangten Erträge zum Zweck der möglichen Einziehung. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung trifft jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Massnahmen zur Einziehung der für die Begehung der in Art. 2 genannten Straftaten verwendeten oder dazu bestimmten finanziellen Mittel sowie der durch diese Straftaten erlangten Erträge.

³⁷ Art. 3, Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, d, f, g, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Bst. d FIUG.

³⁸ IWF Empfehlung zu R. 26.

³⁹ Internationales Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus.

Nach Empfehlung 3 der 40 Empfehlungen der FATF sollen die Staaten ähnliche wie die in den Konventionen von Wien⁴⁰ und Palermo⁴¹ festgelegten Massnahmen, einschliesslich legislativer Massnahmen, ergreifen, um ihre zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, gewaschenes Vermögen, Erlöse aus Geldwäsche und Vortaten, Werkzeuge, die bei der Begehung dieser Verbrechen eingesetzt wurden oder werden sollten, oder Vermögen mit entsprechendem Wert zu beschlagnahmen, ohne die Rechte redlicher dritter Parteien anzutasten.

Nach dem hier angesprochenen „Wiener-Übereinkommen“ bedroht jede Vertragspartei gemäss Art. 3 Abs. 4 Bst. a die Begehung der in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftaten mit Sanktionen, die der Schwere dieser Straftaten Rechnung tragen, wie etwa Freiheitsstrafe oder andere Formen des Freiheitsentzugs, Geldsanktionen und Einziehung. Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Übereinkommens trifft jede Vertragspartei die gegebenenfalls notwendigen Massnahmen, um die Einziehung

- a) der aus den in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 umschriebenen Straftaten stammenden Erträge oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht,
- b) von Suchtgiften und psychotropen Stoffen, Material und Gerät oder anderen Tatwerkzeugen, die zur Begehung der in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 umschriebenen Straftaten verwendet wurden oder bestimmt waren,

zu ermöglichen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung trifft jede Vertragspartei auch die gegebenenfalls notwendigen Massnahmen, um es ihren zuständigen Behörden zu ermöglichen, die in Abs. 1 genannten Erträge, Vermögensgegenstände, Tatwerkzeuge oder anderen Sachen zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können. Nach Art. 1 Bst. f des

40 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtgiften und psychotropen Stoffen 1988 („Wiener-Übereinkommen“).

41 Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“).

Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Einziehung“, der gegebenenfalls den Verfall umfasst, die dauernde Entziehung von Vermögensgegenständen auf Grund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung.

Art. 2 Bst. g des angesprochenen „Palermo-Übereinkommens“ definiert „Einziehung“ gleich lautend wie Art. 1 Bst. f des „Wiener-Übereinkommens“. Nach Art. 12 Abs. 1 des „Palermo-Übereinkommens“ treffen die Vertragsstaaten im grösstmöglichen Umfang, den ihre innerstaatliche Rechtsordnung zulässt, die erforderlichen Massnahmen, um die Einziehung

- a) der Erträge aus Straftaten nach diesem Übereinkommen oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht,
- b) von Vermögensgegenständen, Geräten oder anderen Tatwerkzeugen, die zur Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen verwendet wurden oder bestimmt waren,

zu ermöglichen.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung treffen die Vertragsstaaten die erforderlichen Massnahmen, um die Ermittlung, das Einfrieren oder die Beschlagnahme der in Absatz 1 genannten Gegenstände zu ermöglichen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.

Der Evaluationsbericht des Internationalen Währungsfonds (IWF) spricht in diesem Zusammenhang zwei Empfehlungen bzw. Kommentare aus:

- die strafrechtliche Beschlagnahme und Einziehung der gewaschenen Vermögenswerte als Objekt des selbstständigen Geldwäschereitatbestandes muss ausdrücklich erfasst werden.

- alle (beabsichtigten) Tatwerkzeuge müssen der Beschlagnahme und Einziehung unterworfen werden können, unabhängig von der Art der Gegenstände.

Zu § 20b

In der Analyse zur ersten Empfehlung wird zwar anerkannt, dass die §§ 20, 20b und 26 StGB die Einziehung direkter und indirekter Erträge aus strafbaren Handlungen sowie der *producta* und *instrumenta sceleris* (die durch die strafbare Handlung hervorgebracht sowie jene Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat oder die von ihm dazu bestimmt worden waren) in breitem Umfang abdecken. Was die Einziehung gewaschener Vermögenswerte als Objekt des Geldwäschereitaterbestandes anlangt, sei die Situation jedoch weniger klar. Es bestehe kein Problem, wenn die Geldwäscherei zugleich mit der Vortat verfolgt wird, weil dann die Vermögenswerte als Erträge der Vortat eingezogen werden könnten. Wenn jedoch in einem Verfahren nur die Geldwäscherei verfolgt werde, unterliege die Vortat nicht der Zuständigkeit des Richters, der nur über die Geldwäscherei als solche absprechen könne. In einem solchen Fall seien die gewaschenen Vermögenswerte weder Tatwerkzeug noch durch die Tat hervorgebracht und auch nicht Erträge der Tat, sondern das Tatobjekt selbst. Der Evaluationsbericht findet es in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass sich bei Vermögenswerten mit Terrorismusbezug im Sinne der §§ 278a, 278b und 278d StGB diese Problematik nicht stelle, da hier der Gesetzgeber offenbar die Notwendigkeit gesehen habe, derartige Vermögenswerte ausdrücklich und gesondert als der „Einziehung“ unterliegend zu regeln (§ 20b Abs. 1 StGB). Der Evaluationsbericht fährt dann fort, dass es mangels Verurteilungen wegen § 165 StGB keine Judikatur in diesem Zusammenhang gäbe und dass die allgemeine Lösung in der Anwendung von § 20b Abs. 2 StGB in einer „in rem“-Einziehung ohne Erfordernis einer Verurteilung liege. Nach dieser Bestimmung müssten alle Erträge grundsätzlich selbst in jenen Fällen eingezogen werden, in denen sie aus einer ausländischen, in Liechtenstein nicht strafbaren Vortat stammen. Diese Bestimmung sei offenkundig eingeführt worden, um eine

Einziehung selbst in jenen Fällen zu ermöglichen, in denen der Strafrichter in Liechtenstein keine Gerichtsbarkeit über die Vortat habe oder eine Verurteilung nach § 20 StGB nicht möglich sei. Die strafrechtliche Einziehung der gewaschenen Vermögenswerte als Tatobjekt der Geldwäscherei selbst sei aber jedenfalls nicht erfasst.

Dazu ist vorweg zu bemerken, dass keine der internationalen Vorgaben verlangt, dass eine Einziehung im selben Verfahren wie das Strafverfahren gegen den Täter stattfinden muss. Die Vorgaben sind vielmehr erfüllt, wenn die entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um überhaupt eine Einziehung vornehmen zu können. Und sei es auch in einem selbstständigen Verfahren, wie es ja in einem Fall, in dem es ein Strafverfahren gegen einen Täter – aus welchen Gründen auch immer – nicht gibt, gar nicht anders möglich ist.

Wenn nun davon gesprochen wird, dass in Liechtenstein das Tatobjekt der Geldwäscherei als solches nicht gesondert erfasst sei, so wird dabei offenbar übersehen, dass die gewaschenen oder zu waschen beabsichtigten Vermögenswerte zwar vielleicht nicht im Strafverfahren gegen den Geldwäscher, sehr wohl aber im Zusammenhang mit der Vortat oder im selbstständigen Verfahren „eingezogen“ werden können. Was „Gegenstand der Geldwäscherei“ ist, definiert nämlich § 165 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 StGB, indem § 165 Abs. 1 StGB auf Vermögensbestandteile abstellt, die aus einer dort genannten strafbaren Handlung „herrühren“ und § 165 Abs. 4 StGB dazu näher ausführt, dass ein Vermögensbestandteil dann aus einer strafbaren Handlung herrührt, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

Damit unterscheidet sich aber der Gegenstand der Geldwäscherei grundsätzlich nicht von dem, was Gegenstand einer Abschöpfung der Bereicherung ist. Nach § 20 Abs. 1 StGB ist nämlich zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der eingetretenen unrechtmässigen Bereicherung zu verurteilen, wer eine mit Strafe bedrohte

Handlung begangen und dadurch Vermögensvorteile erlangt hat oder Vermögensvorteile für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat.

Mit anderen Worten unterliegt alles, was Gegenstand der Geldwäscherei ist, grundsätzlich auch der „Einziehung“ in Form der Abschöpfung der Bereicherung, insbesondere wenn man die erweiterte inländische Gerichtsbarkeit nach § 65a StGB⁴² sowie die Möglichkeit des selbstständigen Verfahrens nach §§ 356 ff. StPO berücksichtigt. In Verbindung mit § 20b Abs. 2 StGB sind Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen, für verfallen zu erklären, wenn die Tat, aus der sie herrühren, auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nach den §§ 62 bis 65 StGB nicht den liechtensteinischen Strafgesetzen unterliegt.

Wenn im Evaluationsbericht schliesslich auch darauf hingewiesen wurde, dass es der liechtensteinische Gesetzgeber offenbar für notwendig erachtet hat, den Verfall von zur Terrorismusfinanzierung bereit gestellten oder gesammelten Geldern ausdrücklich zu erfassen, so ist dem entgegenzuhalten, dass sich jemand, der den Tatbestand des § 278d StGB verwirklicht, nach herrschender Auffassung weder durch die Bereitstellung eigener Gelder noch durch die Sammlungserträge – sofern sie nicht etwa den Spendern abgepresst wurden – unrechtmässig bereichert, sodass eine Abschöpfung nach § 20 StGB ausscheidet⁴³. Hier würde also ohne die gesonderte Regelung eine Lücke bestehen.

Einer gesonderten Erwähnung von Vermögenswerten, die Gegenstand einer Geldwäscherei waren oder sein hätten sollen, kann demgegenüber grundsätzlich nur Klarstellungsfunktion zukommen. Um eine solche Klarstellung vorzunehmen wird vorgeschlagen, § 20b StGB entsprechend zu ergänzen.

42 Geltungsbereich des Verfalls und der Einziehung (§ 65a StGB):

Der Verfall und die Einziehung treffen alle Vermögenswerte und Gegenstände, die sich im Inland befinden.

43 Fuchs/Tipold in Wiener Kommentar zum StGB2, Rn 16 zu § 20b.

Zu § 26

Während auf Ebene der Vereinten Nationen nach wie vor ein - wenn auch gegenüber älteren Rechtsinstrumenten eingeschränktes - Abstellen auf die nationalen Rechtsordnungen anerkannt wird⁴⁴, sehen vergleichbare Europarats- und EU-Rechtsinstrumente derartiges nicht (mehr) vor. Beispielsweise enthält Art. 7 Abs. 2 des Europarats-Übereinkommens über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht⁴⁵ eine Vorbehaltsmöglichkeit in Bezug auf die in Art. 7 Abs. 1 vorgesehenen Einziehungsmassnahmen. Weder das Strafrechtsübereinkommen über Korruption⁴⁶, noch das Übereinkommen über Computerkriminalität⁴⁷ und auch nicht das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus⁴⁸ sehen spezifische Regelungen betreffend die Einziehung vor. Demgegenüber verlangen die Konvention des Europarats gegen Menschenhandel⁴⁹, die Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten⁵⁰ und das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁵¹ – für den jeweiligen Anwendungsbereich – grundsätzlich eine unbeschränkte Einziehungsmöglichkeit.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zwar weder die unmittelbare Vorgabe der FATF, nämlich die Empfehlung 3 der 40 Empfehlungen, indem sie auf das „Wiener-Übereinkommen“ und das „Palermo-Übereinkommen“ verweist, noch das Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen unbeschränkte Einziehungsmöglichkeiten verlangen. In anderen Bereichen – zumindest auf europäischer Ebene (mittlerweile) – ist dies aber doch der Fall. Ein Grund dafür mag sein, dass internatio-

44 vgl. etwa Artikel 31 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, der wie Artikel 12 des „Palermo-Übereinkommens“ von jedem Mitgliedstaat verlangt, die Einziehung im „grösstmöglichen Umfang, den seine innerstaatliche Rechtsordnung zulässt“ zu ermöglichen.

45 ETS Nr. 172.

46 ETS Nr. 173.

47 ETS Nr. 185.

48 ETS Nr. 196.

49 ETS Nr. 197.

50 ETS Nr. 198.

51 ETS Nr. 201.

nal der Sanktionencharakter der Einziehung stärker betont wird als der Sicherungsfaktor. Demgegenüber steht bei § 26 StGB der Sicherungsfaktor eindeutig im Vordergrund (Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind nur dann einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken). Darüber hinaus ist von der Einziehung abzusehen, wenn der Berechtigte die besondere Beschaffenheit der Gegenstände beseitigt, insbesondere indem er Vorrichtungen oder Kennzeichnungen entfernt oder unbrauchbar macht, die die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erleichtern (Abs. 2).

Als Mittellösung wird daher vorgeschlagen, im § 26 StGB von den geltenden Kriterien abzugehen und stattdessen auf die Bedingungen der schweizerischen Sicherungseinziehung abzustellen, zumal die Empfehlung 3 bei der FATF-Länderprüfung der Schweiz im Jahr 2005 als vollständig umgesetzt qualifiziert wurde.

Nach Art. 69 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, „wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.“ Diese Regelung ist der aktuelle Text in der seit 1. Januar 2007 in Kraft stehenden Fassung des Schweizerischen Strafgesetzbuches gemäss Ziff. I des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵². Diese Regelung ist gegenüber der im Zeitpunkt der Länderprüfung der Schweiz geltenden Bestimmung des Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches unverändert geblieben.

52 AS 2006 3459 3535; BBl 1999 1979.

Zu § 165

Die Forderung nach der Kriminalisierung der Eigengeldwäscherei entspringt Art. 1 Abs. 2 der dritten EU-Geldwäschereirichtlinie.

Auch im Evaluationsbericht des Internationalen Währungsfonds (IWF) wird unter anderem auf S. 46 kritisiert, dass Eigengeldwäscherei gemäss § 165 Abs. 2 StGB nicht unter Strafe gestellt sei, da die Strafbarkeit nach Abs. 2 voraussetze, dass die Vermögensbestandteile aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach §§ 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer oder einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz eines anderen herrühren und damit aus der Vortat einer dritten Person. Die Eigengeldwäscherei ist nach Ansicht der Evaluatoren in den Fällen des Abs. 2 jedenfalls nicht kriminalisiert bei der Umwandlung, Verwertung und Übertragung von Vermögenswerten aus den vorgenannten strafbaren Handlungen. Diese Handlungen seien sehr wohl als Straftaten einzustufen und unterscheiden sich wesentlich von den zu Grunde liegenden Vortaten bzw. gehen darüber hinaus. Bemängelt wird weiters der Umstand, dass nach § 165 Abs. 5 eine Person, die wegen der „Beteiligung“ an der Vortat bereits verurteilt worden ist, nicht wegen Geldwäscherei zu bestrafen ist.

Um der Kritik aus dem Evaluationsbericht Rechnung zu tragen, wird daher vorgeschlagen, in Abs. 2 die Wortfolge „eines anderen“ zu entfernen und Abs. 5 gänzlich zu streichen.

Zu § 278d

1. Durch LGBl. 2003 Nr. 236 wurde in Liechtenstein der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die Bestimmung wurde dem in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002⁵³ geschaffenen Terrorismusfinanzierungstatbestand (gleichfalls § 278d öStGB) nachgebildet. Sie sollte sowohl in Liechtenstein wie auch in Österreich insbesondere auch der

⁵³ BGBl I Nr. 134/2002.

Umsetzung des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1999 mit Resolution 54/109 verabschiedeten Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (nachfolgend: „Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen“) dienen.

Art. 2 Abs. 1 dieses Übereinkommens sieht eine Verpflichtung zur Kriminalisierung des Bereitstellens oder Sammelns von finanziellen Mitteln vor, die zur Ausführung einer strafbaren Handlung im Sinne eines der in dessen Anhang aufgelisteten internationalen Übereinkommen verwendet werden sollen. Die Finanzierung von Straftaten im Sinne der genannten Übereinkommen war bereits unter Strafe gestellt, soweit sie einen Beitrag im Sinne der Täterschaftsform nach § 12 dritter Fall StGB darstellen kann. Angesichts der allgemeinen Regel in § 15 Abs. 2 StGB waren jedoch jene Fälle nicht erfasst, in denen ein solcher Tatbeitrag zu einer konkreten Tat erfolglos versucht wurde oder der Beitrag zwar erbracht, die zu fördernde Tat vom Ausführungstäter jedoch nicht einmal versucht wurde. Art. 2 Abs. 3 und 4 des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens hingegen legen fest, dass auch der Versuch der Terrorismusfinanzierung im Sinne des Übereinkommens zu kriminalisieren ist und die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung nicht von der tatsächlichen Verwendung der finanziellen Mittel zur Begehung einer der genannten Straftaten abhängig gemacht werden darf. Bei den neun im Anhang zum Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen genannten Übereinkommen handelt es sich um das

- Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,
- Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,

- Internationale Übereinkommen vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme,
- Übereinkommen vom 3. März 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial,
- Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen,
- das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt,
- das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden,
- das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge.

Zur Erreichung der durch die internationalen Verpflichtungen vorgegebenen Vorverlagerung der Strafbarkeit auf die Finanzierung der in Rede stehenden strafbaren Handlungen wurde einerseits die finanzielle Unterstützung terroristischer Vereinigungen nach § 278b Abs. 2 zweiter Fall StGB (in Österreich Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als Mitglied durch Bereitstellung von Vermögenswerten nach § 278b Abs. 2 i.V.m. § 278 Abs. 3 StGB) und andererseits eben mit § 278d StGB eine neue Bestimmung zur „Terrorismusfinanzierung“ vorgesehen, die als Auffangtatbestand für jene Fälle dienen soll, in denen weder eine Strafbarkeit nach § 278b Abs. 2 (neu) StGB noch nach § 12 StGB in Verbindung mit dem konkret versuchten bzw. ausgeführten Delikt zum Tragen kommt.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens wurde mit § 278d Abs. 1 Ziff. 1 bis 7 StGB vollständig umgesetzt.

§ 278d Abs. 1 Ziff. 8 StGB soll demgegenüber Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens umsetzen. Während nun Art. 2 Abs. 1 Bst. a

auf die Begehung einer Handlung abstellt, die eine Straftat im Sinne und nach der Begriffsbestimmung eines der in der Anlage angeführten Übereinkommen darstellt, zielt Art. 2 Abs. 1 Bst. b auf die Begehung einer Handlung ab, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die bei einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn der Zweck dieser Handlungen auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darin besteht, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder andere Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen. Diese Bestimmung stellt also an sich, das heisst ihrem Wortlaut nach, nicht auf die Begehung einer „strafbare Handlung“, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer der genannten Personen herbeiführen soll, sondern auf irgendeine solche Handlung („any ... act“) ab. Demgegenüber stellt § 278d Abs. 1 nicht nur im Rahmen der Ziff. 1 bis 7, sondern auch in der Ziff. 8 auf strafbare Handlungen ab.

Bei der Schaffung dieser Bestimmung wurde – ebenso wie in Österreich – davon ausgegangen, dass damit keine (nationale) Einschränkung gegenüber den internationalen Vorgaben verbunden wäre, ohne dass dies in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich hervorgehoben hätte werden müssen. Dem lag die Überlegung zugrunde, dass Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer anderen Person herbeiführen sollen, grundsätzlich immer mit Strafe bedroht sind.

Neben dem österreichischen Beispiel ist in diesem Zusammenhang aber insbesondere auch auf den Schweizer Tatbestand gegen Finanzierung des Terrorismus hinzuweisen. Art. 260quinquies des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵⁴ stellt nämlich gleichfalls nicht – und zwar auch nicht zum Teil – auf blosse „Handlungen“, sondern für den gesamten Tatbestand auf „Gewaltverbrechen“ ab. Verbrechen sind nach Art. 10 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵⁵ Handlungen, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind – was auf die vorsätzlichen Tötungsdelikte ebenso zutrifft wie auf schwere Körperverletzungen – vgl. Art. 122 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵⁶). Auch in der Schweiz wird also durchgehend auf strafbare Handlungen abgestellt.

Dennoch bescheinigte die FATF-Länderprüfung der Schweiz im Evaluationsbericht vom Oktober 2005 ausdrücklich, dass Art. 260quinquies Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Übereinkommens vollständig abdeckt (Punkt 153 des Berichtes). Für Liechtenstein sollte daher grundsätzlich nichts anderes gelten. Möchte man der Empfehlung dennoch nachkommen, wäre in § 278d Abs. 1 Ziff. 8 das Wort „strafbaren“ zu streichen. Da damit – theoretisch – auch auf nicht strafbare, das heisst

54 Finanzierung des Terrorismus (Art. 260quinquies chStGB):

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

55 Verbrechen und Vergehen (Art. 10 chStGB):

1 Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind.

2 Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

3 Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

56 Schwere Körperverletzung (Art. 122 chStGB):

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

nicht mit Strafe bedrohte Handlungen abgestellt würde, würde insofern der letzte Satz des § 278d Abs. 1 StGB, demzufolge die Strafe für Terrorismusfinanzierung nach Art und Mass nicht strenger sein darf, als sie das Gesetz für die finanzierte Tat androht, ins Leere laufen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Satz zu streichen.

2. Das Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen selbst enthält keinerlei Vorgaben in Bezug auf die Finanzierung terroristischer Gruppen/Vereinigungen.

Demgegenüber verlangt der EU-Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung vom 13. Juni 2002⁵⁷ in seinem Art. 2 Bst. b unter anderem die Kriminalisierung der Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit mit dem Wissen, dass diese Beteiligung zu den strafbaren Handlungen der terroristischen Vereinigung beiträgt. Terroristische Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ist nach dessen Art. 2 Abs. 1 ein auf längere Dauer angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen. Welche Straftaten terroristische Straftaten sind, definiert Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses. In Österreich wurde diese Verpflichtung mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002⁵⁸ durch § 278b Abs. 2 in Verbindung mit § 278 Abs. 3 öStGB umgesetzt. In Liechtenstein wurde dem im Wesentlichen folgend mit LGBl. 2003 Nr. 236 in Form des § 278b Abs. 2 zweiter Fall StGB ein Tatbestand der finanziellen Unterstützung terroristischer Vereinigungen geschaffen, der damit die EU-Vorgaben aus dem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus erfüllen würde.

Allerdings deckt sich die Definition von terroristischen Straftaten nach dem Rahmenbeschluss – ungeachtet ihrer weitgehenden inhaltlichen Überschneidung – nicht vollständig mit der Definition laut Art. 2 Abs. 1 des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens. Damit deckt sich aber auch die Finanzierung terroristischer

⁵⁷ 2002/475/JI, ABl. L 164/3.

⁵⁸ BGBl. I Nr. 134/2002.

scher Vereinigungen im Sinne des Rahmenbeschlusses nicht vollständig mit der Finanzierung von terroristischen Vereinigungen, die auf die Begehung terroristischer Handlungen im Sinne des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens abstellen. Während nun dieses Übereinkommen selbst (noch) keine derartige Verpflichtung enthält und auch der Wortlaut der Sonderempfehlung II der im Oktober 2001 verabschiedeten acht (mittlerweile neun) Sonderempfehlungen der FATF betreffend Terrorismusfinanzierung dazu keine spezifischen Aussagen trifft, kann aus den am 2. Juli 2004 verabschiedeten Erläuterungen zu den Sonderempfehlungen der FATF betreffend Terrorismusfinanzierung eine derartige Verpflichtung abgeleitet werden⁵⁹.

Um dieser Vorgabe nachkommen und zugleich die Struktur der §§ 278 ff StGB unangetastet zu lassen wird eine entsprechende Ergänzung des § 278d Abs. 1 StGB vorgeschlagen.

3. Über das Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen und den Wortlaut der Sonderempfehlung II hinaus gehend kann den Erläuterungen zu dieser Sonderempfehlung vom Juli 2004 – mögen diese auch behaupten, dass mit der Sonderempfehlung II im Oktober 2001 nur die Wiederholung und Bekräftigung des Kriminalisierungsstandards des damals noch nicht in Kraft stehenden Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens beabsichtigt gewesen sei – noch eine weitere Verpflichtung entnommen werden, nämlich die Verpflichtung zur Kriminalisierung der vorsätzlichen Finanzierung von „Terroristen“ im Sinne von Einzelterroristen.

Die Besonderheit dieser Regelung besteht nun darin, dass der Vorsatz der finanzierenden Person nicht darauf gerichtet sein muss, dass die finanzierte Person (mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln) eine terroristische Handlung begehe, sondern dass es ausreicht, wenn der Vorsatz darauf gerichtet ist, dass es sich bei der (Einzel)Person, der die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um einen Terroristen oder eine Terroristin handelt und diese Person diese Mittel zu

⁵⁹ vgl. Punkt 3. in Verbindung mit den Definitionen von „terroristischer Vereinigung“ laut Punkt 2 e und „terroristischer Handlung“ laut Punkt 2 c dieser Erläuterungen SR II.

irgendeinem – sei es auch nicht-terroristischem – Zweck verwendet. Diese Lesart ergibt sich aus Punkt 3 der Erläuterungen zur Sonderempfehlung II, die zwischen der vorsätzlichen Finanzierung terroristischer Handlungen, einer terroristischen Vereinigung und von Einzelterroristen unterscheidet, indem sie eindeutig zwischen der Verwendung der Mittel zur Begehung einer terroristischen Handlung (durch wen auch immer) und der Verwendung der Mittel durch eine terroristische Vereinigung oder durch einen Einzelterroristen oder eine Einzelterroristin (zu welchem Zweck auch immer) unterscheidet.

Die Definition des individuellen Terroristen enthält Punkt 2b der Erläuterungen zur Sonderempfehlung II und meint im Wesentlichen Personen, die terroristische Handlungen begehen (wobei die drei dort vorgenommenen Untergliederungen allesamt durch § 12 StGB abgedeckt erscheinen) oder sich an terroristischen Vereinigungen beteiligen. Ausser dem Umstand, dass überwiegend der Plural verwendet wird, also offenbar auf eine wiederholte Begehung von terroristischen Handlungen abgestellt wird, enthält die Definition sonst keine Einschränkungen (etwa im Sinne einer Ausrichtung auf eine längere Dauer oder ähnliches).

Eine Einschränkung ergibt sich lediglich aus Punkt 3 der Erläuterungen zur Sonderempfehlung II insofern, als die finanzierende Person mit „unlawful intention“ handeln muss, sodass etwa die „Finanzierung“ einer Person, die sich aus der Erfüllung einer Unterhaltspflicht oder der Rückzahlung von Schulden ergibt, nicht vom Begriff der (verpönten) Terroristen-Finanzierung umfasst ist.

Selbst wenn angesichts der unterschiedslosen Übertragung des hinter der Strafbarkeit der Finanzierung von terroristischen Vereinigungen stehenden Konzepts auf Einzelpersonen durchaus Skepsis angebracht sein könnte und auch die Länderprüfungen jener Staaten, denen vollständige Erfüllung der Sonderempfehlung II bescheinigt wurde, bei näherer Betrachtung im Ergebnis kaum ins Gewicht fallende Unterschiede zur Rechtslage in Liechtenstein erkennen lassen⁶⁰, bleibt doch

60 vgl. die Evaluationsberichte zu Grossbritannien oder zu Belgien.

der Umstand, dass in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Länderberichte (darunter etwa auch jener die Schweiz betreffend) das Fehlen einer über die Finanzierung terroristischer Handlungen hinaus gehenden Strafbarkeit der Finanzierung einzelner Terroristen oder Terroristinnen kritisiert und den betroffenen Ländern eine entsprechende Änderung ihrer Rechtslage empfohlen wurde.

In diesem Sinn wird daher auch für Liechtenstein eine Ergänzung des § 278d StGB vorgeschlagen, die dieser Empfehlung Rechnung trägt.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

1. TOTALREVISION DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES

Gesetz

vom ...

über die beruflichen Sorgfaltspflichten (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Sicherstellung der Sorgfalt und dient der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 165, 278 bis 278d StGB).

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 23b.01) und der Richtlinie

2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 (EWR Rechtssammlung: Anh. IX – 23ba.01).

3) Durch dieses Gesetz werden die erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers geschaffen (EWR Rechtssammlung: Anh. IX – 23d.01).

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz gilt für die nachstehend aufgeführten Sorgfaltspflichtigen:
- a) Gesellschaften, insbesondere Banken und Wertpapierfirmen, mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz;
 - b) E-Geld-Institute mit einer Bewilligung nach dem E-Geldgesetz;
 - c) Verwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Investmentunternehmen;
 - d) Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben;

- e) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft, soweit sie Tätigkeiten ausserhalb ihres Universaldienstes ausübt, die einer Meldepflicht an die Finanzmarktaufsicht (FMA) unterstehen;
- f) Wechselstuben;
- g) Versicherungsmakler mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz, soweit sie Lebensversicherungsverträge und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln;
- h) Zahlungsverkehrsdienstleister.

2) Dieses Gesetz gilt im Weiteren für die nachstehend aufgeführten Institute und Berufe:

- a) Spielbanken beim Gewähren von Eintritt in eine Spielbank an Besucher, unabhängig davon, ob der Besucher tatsächlich am Spielbetrieb teilnimmt oder Spielmarken kauft oder verkauft;
- b) natürliche und juristische Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Treuhänder, soweit sie Tätigkeiten nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a, b, e oder Kontrollstellentätigkeiten nach Bst. f und Tätigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Treuhänder ausüben;
- c) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz;
- d) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften, die in die Rechtsanwaltslisten bzw. in die Listen der Rechtsanwaltsgesellschaften nach dem Gesetz über die Rechtsanwälte eingetragen sind, sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 67 des Gesetzes über die Rechtsanwälte, soweit sie für ihre Klienten Steuerberatungen erbringen oder an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:
 - 1. den Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Immobilien;

2. die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Klienten;
 3. die Eröffnung oder Verwaltung von Konten, Depots oder Schrankfächern;
 4. die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Rechtsträgern erforderlichen Mittel; oder
 5. die Errichtung eines Rechtsträgers auf fremde Rechnung oder die Funktion eines Leiters oder Geschäftsführers eines solchen auf fremde Rechnung.
- e) natürliche und juristische Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie spezialgesetzliche Revisionsstellen;
 - f) natürliche Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a PGR, soweit sie auf fremde Rechnung die Funktion eines Leiters oder Geschäftsführers eines Rechtsträgers übernehmen;
 - g) Immobilienmakler bei Tätigkeiten, denen der Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum an Grundstücken zugrunde liegt;
 - h) natürliche und juristische Personen, die mit Gütern handeln, soweit eine Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf 25 000 Franken oder mehr beläuft, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;
 - i) natürliche und juristische Personen, soweit sie berufsmässig für einen Rechtsträger einen Geschäftssitz, eine Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen bereitstellen;
 - k) natürliche und juristische Personen bei berufsmässiger Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich

nicht um eine auf einem geregelten Markt kotierte Gesellschaft handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder Arrangement für eine andere Person, sodass sie die zuvor genannten Funktionen ausüben kann. Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen;

- 1) natürliche und juristische Personen, die berufsmässig auf fremde Rechnung Rechtsträger errichten oder auf fremde Rechnung die Funktion eines Leiters oder Geschäftsführers eines Rechtsträgers übernehmen.

3) Sorgfaltspflichtige sind auch solche natürliche und juristische Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder bei der Annahme, Anlage oder Übertragung solcher Vermögenswerte mithelfen oder berufsmässig externe Buch- und Abschlussprüfungen ausüben.

4) Sorgfaltspflichtige sind auch liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Instituten im Sinne von Abs. 1, soweit solche zulässig sind.

5) Sorgfaltspflichtige nach Abs. 1 Bst. f und h, sowie nach Abs. 2 Bst. g bis l sowie nach Abs. 3 haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde (Art. 22) unverzüglich schriftlich zu melden.

Art. 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a) Einrichtungen, welche sich ausschliesslich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigen;

- b) Vertragsbeziehungen einer Verwaltungsgesellschaft für Investmentunternehmen, die weder Anteilkonten führt noch physisch Anteile anbietet und somit selbst keine Vermögenswerte entgegennimmt;
- c) natürliche und juristische Personen, welche nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang Tätigkeiten nach Art. 3 ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung besteht, soweit sie alle nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 1. die Tätigkeit stellt nicht die Haupttätigkeit dar;
 2. die Tätigkeit ist ein Zusatzgeschäft, das in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit steht;
 3. mit Ausnahme der in Art. 3 Abs. 2 Bst. h genannten Tätigkeit handelt es sich bei der Haupttätigkeit nicht um eine in Art. 3 bezeichnete Tätigkeit;
 4. die Tätigkeit wird nur Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit, nicht aber der allgemeinen Öffentlichkeit angeboten;
 5. die in diesem Zusammenhang von der Regierung mit Verordnung geregelten Schwellenwerte werden nicht überschritten.

II. Sorgfaltspflichten

Art. 5

Umfang der Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichtigen haben folgende Pflichten wahrzunehmen:

- a) Feststellung der Identität des Vertragspartners und Überprüfung dieser Identität (Art. 7);

- b) Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und Ergreifung risikobasierter und angemessener Massnahmen zur Überprüfung von deren Identität (Art. 8);
- c) Einholung von Informationen über Herkunft der Vermögenswerte sowie über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (Art. 9); und
- d) Durchführung einer kontinuierlichen und risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehung und der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Profil übereinstimmen (Art. 10).

Art. 6

Anwendung der Sorgfaltspflichten

1) Die Sorgfaltspflichtigen sind verpflichtet, die Sorgfaltspflichten in folgenden Fällen anzuwenden:

- a) bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung;
- b) bei Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen in der Höhe von 25 000 Franken oder mehr und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;
- c) bei Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Daten zur Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- d) bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte.

2) Können die Sorgfaltspflichten nicht angewendet werden:

- a) darf der Sorgfaltspflichtige die Geschäftsbeziehung nicht eröffnen, die gewünschte Transaktion nicht durchführen und muss prüfen, ob eine Mitteilung nach Art. 18 Abs. 1 notwendig ist. Art. 18 Abs. 2 bleibt vorbehalten;
- b) muss der Sorgfaltspflichtige die bestehende Geschäftsbeziehung unter hinreichender Dokumentation des Abflusses der Vermögenswerte abrechnen, es sei denn, die Voraussetzungen der Mitteilungspflicht nach Art. 18 Abs. 1 wären erfüllt.

Art. 7

Identifizierung des Vertragspartners

1) Die Sorgfaltspflichtigen haben die Identität ihrer Vertragspartner festzustellen und durch beweiskräftige Dokumente zu überprüfen.

2) Die Einzelheiten regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 8

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

1) Die Sorgfaltspflichtigen haben die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen.

2) Die wirtschaftlich berechtigte Person ist diejenige natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Im Falle von Rechtsträgern ist es auch diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) Die Sorgfaltspflichtigen müssen durch risikobasierte und angemessene Massnahmen die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person überprüfen, so dass sie davon überzeugt sind, zu wissen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist. Im Falle von Rechtsträgern schliesst dies risikobasierte und angemessene Massnahmen ein, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Vertragspartners zu verstehen.

Art. 9

Profilerstellung

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen für jede Geschäftsbeziehung ein Profil erstellen und dieses aktuell halten.

2) Die Anforderungen an die Profilerstellung regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 10

Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen durchführen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Profil des Vertragspartners (Art. 9) übereinstimmen. Sie müssen komplexen und ungewöhnlichen Transaktionen sowie Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, besondere Aufmerksamkeit widmen.

2) Die Sorgfaltspflichtigen müssen mit angemessenem Aufwand einfache Abklärungen tätigen, wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, welche vom Profil abweichen.

3) Die Sorgfaltspflichtigen müssen besondere Abklärungen tätigen, wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die Verdachtsmomente begründen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Straftaten stehen, wie sie in Art. 18 Abs. 1 genannt sind. Während der Durchführung dieser Abklärungen dürfen die Sorgfaltspflichtigen die Geschäftsbeziehung nicht abbrechen.

4) Die Ergebnisse der Abklärungen sind in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren.

Art. 11

Globale Anwendung des sorgfaltspflichtrechtlichen Standards

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 müssen sicherstellen, dass ihre Zweigstellen und die mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in nicht EWR-Mitgliedstaaten Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung anwenden, die zumindest denen entsprechen, die dieses Gesetz im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten gegenüber Vertragspartnern und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen festlegen, soweit dies das ausländische Recht zulässt.

2) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 informieren die zuständige Behörde (Art. 22), wenn eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft nicht in der Lage ist, die geforderten Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung anzuwenden, weil dies durch das ausländische Recht eingeschränkt ist. Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 ergreifen in diesem Fall zusätzliche Massnahmen, um dem Risiko von Geldwäsche, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen.

3) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1, die Zweigstellen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, müssen

ihre mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verbundenen Risiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

Art. 12

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

1) Die Sorgfaltspflichtigen sind von den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 entbunden, wenn:

- a) der Vertragspartner eine börsenkotierte Gesellschaft ist, deren Beteiligungspapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in einem oder mehreren EWR Mitgliedstaaten zugelassen sind, und börsenkotierte Gesellschaften aus Drittländern mit gleichwertigen Offenlegungsanforderungen;
- b) der Vertragspartner eine liechtensteinische Behörde ist;
- c) der Vertragspartner eines Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 ein anderer Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 ist, welcher der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht;
- d) der Vertragspartner ein Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 ist, welcher der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht und die Sorgfaltspflichtakten dem Sorgfaltspflichtigen auf Anfrage umgehend zukommen lassen kann;
- e) im Fall von Lebensversicherungspolice die Höhe der jährlichen Prämie 1 500 Franken nicht übersteigt oder wenn bei Zahlungen einer Einmalprämie diese 4 000 Franken nicht übersteigt;
- f) im Fall von Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge diese Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können;

- g) im Fall von Versicherungen über Altersversorgungsleistungen die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Begünstigten ihre Rechte nicht übertragen können;
- h) es sich um ein Mieterkautionkonto für ein in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz gelegenes Mietobjekt handelt, bis zu einem Betrag von maximal 25 000 Franken;
- i) es sich um elektronisches Geld im Sinne von Art. 3 Bst. a E-Geldgesetz handelt, sofern der auf dem Datenträger gespeicherte Betrag – falls der Datenträger nicht wieder aufgeladen werden kann – nicht mehr als 250 Franken beträgt oder sofern – falls der Datenträger wieder aufgeladen werden kann – sich der in einem Kalenderjahr insgesamt abgewickelte Betrag auf nicht mehr als 4 000 Franken belaufen darf, ausser wenn ein Betrag von 1 500 Franken oder mehr in demselben Kalenderjahr von dem Inhaber nach Art. 10 Abs. 2 bis 4 E-Geldgesetz rückgetauscht wird;
- k) es sich um Vertragsbeziehungen in Form eines ausschliesslichen Vermögensverwaltungsauftrages mit eingeschränkter Vollmacht für ein kundenindividuelles Bankkonto oder -depot handelt, welches bei einer Bank geführt wird, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht untersteht. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung;
- l) es sich um externe Buch- und Abschlussprüfungen bei einem Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen bereits vollumfänglich von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. 1 im Sinne von Art. 10 überwacht werden.

2) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 sind von den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Bst. b entbunden, wenn der Vertragspartner ein Notar, Rechtsanwalt oder Rechtsagent mit Sitz in einem EWR Mitgliedstaat oder in der Schweiz ist, der für Rechnung seines Klienten im Rahmen einer forensischen Tätigkeit oder im

Rahmen der Eigenschaft als Willensvollstrecker, Escrow Agent oder einer ähnlichen Eigenschaft ein Konto oder Depot führt. Die Regierung regelt die Voraussetzungen mit Verordnung.

3) Sorgfaltspflichtige sind von den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Bst. a entbunden, wenn der Vertragspartner konzern- oder unternehmensintern bereits in gleichwertiger Weise identifiziert worden ist. In einem solchen Fall sind Kopien der Dokumente, die der ursprünglichen Identifizierung zugrunde lagen, zu den Sorgfaltspflichtakten zu nehmen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Produkte oder Transaktionen mit einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung vereinfachten Sorgfaltspflichten unterstellen.

5) Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen im Sinne von Abs. 1 Bst. a, c, d und k.

6) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn ein Fall von verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 13) vorliegt.

Art. 13

Verstärkte Sorgfaltspflichten

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen in ihren internen Weisungen Kriterien festlegen, die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken bezeichnen, und die jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen dementsprechend zuordnen. Als Kriterien für erhöhte Risiken kommen beispielsweise in Frage:

- a) Sitz oder Wohnsitz des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;

- b) Art und Ort der Geschäftstätigkeit des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c) Fehlen eines persönlichen Kontakts zum Vertragspartner sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- d) Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e) Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f) Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g) Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen.

2) Bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken trifft der Sorgfaltspflichtige zusätzliche Massnahmen. Die internen Weisungen sehen einen Katalog von zusätzlichen Massnahmen vor. Zu solchen Massnahmen gehören je nach den Umständen beispielsweise:

- a) Gewährleistung, dass die Identität des Vertragspartners anhand zusätzlicher Dokumente, Daten oder Informationen überprüft wird;
- b) Wiederholung der Massnahmen zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und Überprüfung von deren Identität;
- c) Abklärung, woher im Einzelfall die Vermögenswerte stammen;
- d) Abklärung, wofür die Vermögenswerte im Einzelfall verwendet werden;
- e) Abklärung der beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- f) Intensivierung der Überwachung der Geschäftsbeziehung.

3) Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall die in den Abs. 4 bis 6 geschilderten Geschäftsbeziehungen und Transaktionen. Die Massnahmen nach Abs. 2 sind schriftlich zu dokumentieren und diese Dokumente sind aufzubewahren.

4) Bei Geschäftsbeziehungen, in denen der Vertragspartner zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend war, muss die Identität des Vertragspartners zweifelsfrei feststehen.

5) Bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit politisch exponierten Personen im Ausland müssen die Sorgfaltspflichtigen:

- a) über angemessene, risikobasierte Verfahren verfügen, anhand derer bestimmt werden kann, ob es sich beim Vertragspartner oder bei der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht;
- b) die Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Geschäftsleitung einholen, bevor eine Geschäftsbeziehung mit einem solchen Vertragspartner oder einer solchen wirtschaftlich berechtigten Person aufgenommen oder weitergeführt wird, wenn ein Vertragspartner oder eine wirtschaftlich berechnete Person im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung neu als politisch exponierte Person erkannt wird;
- c) die alljährliche Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Geschäftsleitung über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen einholen;
- d) angemessene Massnahmen ergreifen, damit die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden;
- e) die Überwachung solcher Geschäftsbeziehungen intensivieren.

6) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 müssen bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen mit entsprechenden Korrespondenzinstituten ausserhalb des EWR sicherstellen, dass sie:

- a) ausreichende Informationen über das Korrespondenzinstitut haben, um die Art seiner Geschäftstätigkeit zu verstehen und aufgrund öffentlich verfügba-

rer Informationen seinen Ruf und die Qualität seiner Beaufsichtigung bewerten zu können;

- b) die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bewerten, die das Korrespondenzinstitut vornimmt;
- c) die Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Geschäftsleitung einholen, bevor sie neue Korrespondenzbeziehungen eingehen;
- d) die jeweiligen Verantwortlichkeiten eines jeden Instituts dokumentieren.

Art. 14

Angaben zum Auftraggeber beim elektronischen Zahlungsverkehr

Zahlungsverkehrsdienstleister müssen bei Geldtransfers ausreichende Angaben über den Auftraggeber machen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 15

Verbotene Geschäftsbeziehungen

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 dürfen keine Korrespondenzbankbeziehung mit Sitzbanken führen. Als Sitzbanken gelten solche Banken, welche im Sitzland keine physische Präsenz unterhalten und nicht Teil eines angemessen konsolidiert überwachten und im Finanzbereich tätigen Konzerns sind, der der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung untersteht. Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen.

2) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 müssen angemessene Massnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass sie keine Geschäftsbeziehungen mit entsprechenden Unternehmen führen, welche es Sitzbanken erlauben, ihre Konten, Depots oder Schrankfächer zu benutzen.

3) Die Sorgfaltspflichtigen dürfen keine Inhabersparhefte, -konten oder -depots führen.

4) Die Sorgfaltspflichtigen dürfen keine anonymen Konten, Sparhefte oder Depots oder Konten, Sparhefte oder Depots unter fiktiven Namen führen.

Art. 16

Delegation

1) Die Sorgfaltspflichtigen können die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Bst. a bis c durch einen anderen Sorgfaltspflichtigen oder eine natürliche oder juristische Person im Ausland, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht untersteht, vornehmen lassen, soweit eine Wahrnehmung der Pflichten nach diesem Gesetz gewährleistet ist.

2) Die Sorgfaltspflichtigen bleiben auch im Falle der Delegation für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich.

3) Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen nach Abs. 1.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 17

Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen

1) Erbringen mehrere Sorgfaltspflichtige für denselben Vertragspartner Leistungen auf gemeinsame Rechnung und unter Verwendung derselben Firma, können die Sorgfaltspflichten (Art. 5) durch den mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen allein wahrgenommen werden, sofern es sich um dieselbe Geschäftsbeziehung handelt. Das gilt auch, wenn mehrere Sorgfaltspflichtige auf gemein-

same Rechnung und unter Verwendung derselben Firma als Organe desselben Rechtsträgers im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. 1 tätig sind.

2) Sind mehrere Sorgfaltspflichtige, die nicht auf gemeinsame Rechnung und nicht unter Verwendung derselben Firma handeln, als Organe desselben Rechtsträgers im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. 1 tätig, so ist es zulässig, die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Art. 5) durch eines dieser Organe vornehmen zu lassen. Die Sorgfaltspflichtigen, die diese Pflichten nicht persönlich erfüllen, bleiben für die Einhaltung derselben verantwortlich.

3) Sorgfaltspflichtige, welche die Pflichten nach Abs. 1 nicht persönlich erfüllen, müssen sicherstellen, dass sie auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Sorgfaltspflichtakten erhalten.

III. Mitteilungspflichten

Art. 18

Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU

1) Besteht der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) umgehend schriftlich Mitteilung machen. Ebenso unterstehen alle Amtsstellen der Landesverwaltung sowie die zuständige Behörde (Art. 22) der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU.

2) Die Sorgfaltspflichtigen dürfen keine Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, durchführen. Ist jedoch ein Verzicht auf die Transaktion nicht möglich oder wird da-

durch die Verfolgung einer Person behindert, die mutmasslich in Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung involviert ist, erstatten die Sorgfaltspflichten unmittelbar nach Ausführung der Transaktion eine Mitteilung nach Abs. 1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitteilungspflicht dürfen die Sorgfaltspflichtigen die Geschäftsbeziehung nicht abbrechen.

3) Sorgfaltspflichtige bzw. deren Geschäftsführer oder Angestellte, die eine Mitteilung nach Abs. 1 an die Stabsstelle FIU vornehmen, und es sich herausstellt, dass sie nicht gerechtfertigt war, sind von jeder zivil- und strafrechtlichen Verantwortung befreit, sofern sie nicht vorsätzlich gehandelt haben. Gleichermassen ist von jeglicher zivilrechtlicher Verantwortung befreit, wer eine Transaktion nach Abs. 2 nicht durchführt, obwohl sein Vertragspartner die Ausführung der Transaktion ausdrücklich wünscht, oder gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes die Geschäftsbeziehung nicht eröffnet, die gewünschte Transaktion nicht durchführt oder die bestehende Geschäftsbeziehung abbricht.

4) Die Sorgfaltspflichtigen haben bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab Eingang der Mitteilung nach Abs. 1 bei der Stabsstelle FIU alle Handlungen zu unterlassen, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen könnten, sofern diese von der Stabsstelle FIU nicht schriftlich genehmigt worden sind.

5) Die Sorgfaltspflichtigen dürfen den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechnete Person oder Dritte, mit Ausnahme der zuständigen Behörde (Art. 22), nicht davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Mitteilung nach Abs. 1 an die Stabsstelle FIU erstattet haben. Sind mehrere diesem Gesetz oder gleichwertigen Anforderungen unterstellte Sorgfaltspflichtige am selben Sachverhalt beteiligt und unterliegen sie gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis, dürfen sie sich gegenseitig informieren.

6) Rechtsanwälte und Rechtsagenten sowie Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen sind zu einer Mitteilung an die Stabsstelle FIU dann nicht verpflichtet, wenn sie die Informationen von einem oder über einen Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschliesslich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten haben.

IV. Dokumentation und interne Organisation

Art. 19

Dokumentationspflicht

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 5) und Mitteilungspflichten (Art. 18) bei ihren Geschäftsbeziehungen nach Massgabe dieses Gesetzes dokumentieren. Zu diesem Zweck müssen sie für ihre Geschäftsbeziehungen Sorgfaltspflichtakten führen und aufbewahren. Kundenbezogene Unterlagen und Belege sind mindestens während zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, transaktionsbezogene Unterlagen und Belege dagegen mindestens während zehn Jahren nach Abschluss der Transaktion bzw. nach Erstellung aufzubewahren. Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung.

2) In den Fällen von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 12) muss der Sorgfaltspflichtige den Grund für die Ausnahme und sämtliche Angaben über die Identität des Vertragspartners zweifelsfrei feststellen. Dieser Sachverhalt ist in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren.

Art. 20

Interne Organisation

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sorgen. Sie erlassen insbesondere interne Weisungen, regeln die sichere Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten und sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihres Personals.

2) Die interne Organisation muss den Umständen entsprechend je nach Art und Grösse des Betriebes sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein. Die wirkungsvolle Wahrnehmung der internen Funktionen sowie der Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein.

3) Die Sorgfaltspflichtigen müssen in einem internen Jahresbericht im Sinne eines Überblicks die Massnahmen festhalten, die im vergangenen Kalenderjahr zur Umsetzung dieses Gesetzes getätigt wurden.

Art. 21

Interne Funktionen

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine Ansprechperson für die zuständige Behörde (Art. 22) sowie Personen oder Fachstellen für die internen Funktionen Sorgfaltspflichtbeauftragter und Untersuchungsbeauftragter benennen.

2) Die Stellvertretung ist jederzeit zu gewährleisten.

3) Eine Person oder gegebenenfalls Fachstelle kann mehrere Funktionen erfüllen, soweit die Umsetzung dieses Gesetzes gewährleistet ist.

V. Aufsicht

A. Vollzugsbehörde

Art. 22

Zuständigkeit

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) überwacht den Vollzug dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stabsstelle FIU.

B. Kontrollen

Art. 23

Durchführung von ordentlichen Kontrollen

1) Die FMA führt regelmässig stichprobenweise ordentliche Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch oder lässt diese durchführen.

2) Die Häufigkeit und Intensität der Kontrollen bemisst sich nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogeneigtheit der Geschäftstätigkeit der Sorgfaltpflichtigen.

3) Die Kontrollen umfassen sowohl die formelle Kontrolle über die Einhaltung der Dokumentationspflicht als auch die materielle Kontrolle betreffend die Plausibilität der getroffenen Sorgfaltsmassnahmen.

4) Über die Ergebnisse der Kontrollen ist jeweils ein Bericht zu erstellen.

5) Sofern die Sorgfaltspflichtigen über eine spezialgesetzliche Revisionsstelle verfügen, werden sie grundsätzlich im Auftrag der FMA durch diese oder durch die FMA selber auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft.

6) Alle weiteren Sorgfaltspflichtigen werden von der FMA oder im Auftrag derselben von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft. Die genannten Sorgfaltspflichtigen können bei der FMA zwei Vorschläge für Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften unter Mitteilung ihrer Präferenz hinterlegen. Die FMA beauftragt in der Regel den vorzugsweise vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer bzw. die vorzugsweise vorgeschlagene Revisionsgesellschaft.

7) Die Unterlagen und Daten der Kontrollen dürfen ausschliesslich im Inland verarbeitet und gelagert werden.

8) Die im Rahmen der Kontrollen erlangten Erkenntnisse dürfen ausschliesslich für die Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches verwendet werden. Art. 33 bleibt vorbehalten.

9) Die Kosten für die Kontrolltätigkeit sowie die damit verbundenen administrativen Kosten im Sinne dieses Gesetzes tragen die kontrollierten Sorgfaltspflichtigen.

Art. 24

Ausserordentliche Kontrollen

Auf die ausserordentlichen Kontrollen (Art. 27 Abs. 1 Bst. c) findet Art. 23 sinngemäss Anwendung.

C. Beauftragte Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen

Art. 25

Voraussetzungen

Soweit die Kontrollen nicht durch die FMA selbst durchgeführt werden, dürfen damit nur Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen beauftragt werden, die:

- a) eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften oder eine spezialgesetzliche Bewilligung als Revisionsstelle besitzen;
- b) unabhängig von den zu prüfenden Sorgfaltspflichtigen sind; und
- c) den Nachweis über die regelmässige Teilnahme an unternehmensexternen Aus- und Weiterbildungen erbringen.

Art. 26

Pflichten

Mit der Annahme des Auftrags durch den Wirtschaftsprüfer, die Revisionsgesellschaft oder die spezialgesetzliche Revisionsstelle verpflichten sich diese,

- a) die von der FMA bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit einzuhalten;
- b) der FMA über ihre Kontrolltätigkeit Bericht zu erstatten. Hierbei dürfen wesentliche Tatsachen nicht verschwiegen werden. Die Angaben im Bericht müssen der Wahrheit entsprechen;
- c) über die bei ihrer Kontrolltätigkeit gemachten Feststellungen Stillschweigen zu bewahren. Sie unterstehen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Ge-

setz dem Amtsgeheimnis. Vorbehalten bleiben Bst. b und Art. 27 Abs. 3; und

- d) die Unterlagen und Daten der Kontrollen ausschliesslich im Inland zu verarbeiten und zu lagern.

D. Massnahmen

Art. 27

Aufsichtsmassnahmen

1) Die FMA trifft im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere:

- a) Verfügungen, Richtlinien und Wegleitungen erlassen;
- b) ordentliche Kontrollen im Sinne von Art. 23 durchführen oder durchführen lassen;
- c) ausserordentliche Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen oder Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen;
- d) bei wiederholten oder gravierenden Verstössen gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Vermeidung weiterer Verstösse die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen befristet verbieten;
- e) bei der zuständigen Stelle die entsprechenden disziplinarischen Schritte beantragen. Die FMA ist durch die Disziplinarbehörde periodisch über den Stand des laufenden Verfahrens zu informieren.

2) Die FMA informiert die Sorgfaltspflichtigen über ihre Praxis. Auf Vorschlag der Branchenverbände kann die FMA nach Anhörung der Stabsstelle FIU

Wegleitungen erlassen, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen branchenspezifisch auslegen.

3) Die FMA kann von den Sorgfaltspflichtigen sowie den nach Art. 23 Abs. 5 oder 6 für die Kontrolle Beauftragten sämtliche Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes benötigt.

E. Rechtsmittel

Art. 28

Verwaltungsbeschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VI. Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen, Massnahmen im Geschäftsverkehr und Amtshilfe

A. Strafbestimmungen

Art. 29

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) den Vertragspartner nach Art. 7 nicht identifiziert;
- b) die wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 8 nicht feststellt;
- c) die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c nicht wiederholt;
- d) eine Geschäftsbeziehung entgegen Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 führt;
- e) als Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 Inhabersparhefte, -konten oder -depots entgegen Art. 15 Abs. 3 eröffnet bzw. im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vertragsverhältnisse im Sinne von Art. 15 Abs. 3 nicht nach den Vorschriften des Art. 38 Abs. 4 auflöst;
- f) erforderliche besondere Abklärungen entgegen Art. 10 Abs. 3 nicht vornimmt;
- g) die Mitteilung an die Stabsstelle FIU nach Art. 18 Abs. 1 oder 2 unterlässt;
- h) Handlungen nach Art. 18 Abs. 4 nicht unterlässt, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen könnten, ohne dass diese von der Stabsstelle FIU genehmigt worden sind;
- i) die Pflicht zur Informationssperre nach Art. 18 Abs. 5 verletzt;
- k) die Sorgfaltspflichtakten nach Art. 19 Abs. 1 nicht anlegt oder aufbewahrt;

- l) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle seine Pflichten nach Art. 26 Bst. b grob verletzt, insbesondere im Prüfbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- m) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle die Pflicht zur Geheimhaltung nach Art. 26 Bst. c verletzt;
- n) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle Unterlagen und Daten über Kontrollen entgegen Art. 26 Bst. d ausserhalb des Gebietes des Fürstentums Liechtenstein verarbeitet oder lagert;
- o) die Kontrolle nach Art. 27 Abs. 1 Bst. b oder c im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche der Sorgfaltspflichten nicht durchführen lässt.

2) Nach Abs. 1 Bst. a, b, c und f wird nicht bestraft, wer die entsprechenden Pflichten unter den Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 oder 2 nicht persönlich erfüllt, wenn er:

- a) mittels schriftlicher Vereinbarung einen Sorgfaltspflichtigen zur Wahrnehmung der Pflichten bestimmt hat; und
- b) die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten angemessen überprüft.

Art. 30

Übertretungen

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) gegenüber der FMA, einem Wirtschaftsprüfer, einer Revisionsgesellschaft oder einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

- b) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen im Rahmen des Vollzuges dieses Gesetzes erlassenen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
- c) entgegen Art. 34 Vermögensabflüsse zulässt;
- d) entgegen den Art. 5 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers die Sammlung, Aufbewahrung, Überprüfung oder Weiterleitung der erforderlichen Angaben unterlässt oder Geldtransfers vornimmt oder entgegennimmt oder Aufbewahrungspflichten oder Mitteilungspflichten verletzt.

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer eine Meldung nach Art. 3 Abs. 5 oder Art. 38 Abs. 2 unterlässt.

Art. 31

Anwendbarkeit anderer Strafnormen

Die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen bleibt vorbehalten.

Art. 32

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Treuhänderschaft begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder des Treugutes für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

B. Verwaltungsmassnahmen

Art. 33

Vorbehalt weiterer Massnahmen

Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen gegen die Sorgfaltspflichtigen, Revisionsstellen von Banken und Wertpapierfirmen, von Verwaltungsgesellschaften für Investmentunternehmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften und von Versicherungsunternehmen sowie gegen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften nach den jeweiligen Spezialgesetzen.

C. Massnahmen im Geschäftsverkehr

Art. 34

Mangelnde Offenlegung

1) Führen Sorgfaltspflichtige noch Konten oder Depots im Rahmen von Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2001 eröffnet wurden und nach dem damals geltenden Recht keines Profils der Geschäftsbeziehung unter Einschluss der wirtschaftlich berechtigten Person bedurften, dürfen sie keine Vermögensabflüsse zulassen, solange die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht vorhanden sind.

2) Vermögensabflüsse sind ausnahmsweise erlaubt, wenn:

- a) der Saldo der Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung 25 000 Franken nicht übersteigt;
- b) kein Verdacht auf Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht;

- c) sich der Name der Person, an welche die Vermögenswerte übertragen werden, aus den Sorgfaltspflichtakten ergibt;
- d) die Vermögenswerte in einer Form übertragen werden, die es den Behörden erlaubt, deren Spur zu verfolgen; und
- e) die Geschäftsbeziehung nach der Übertragung der Vermögenswerte unverzüglich aufgelöst wird.

D. Amtshilfe

Art. 35

Zusammenarbeit inländischer Behörden

1) Die liechtensteinischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Stabsstelle FIU, die Landespolizei und andere im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden, sind verpflichtet, einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

2) In Verfahren, welche sich auf die §§ 165, 278 bis 278d StGB beziehen, verständigt die Staatsanwaltschaft die FMA sowie die Stabsstelle FIU von der Einleitung und Einstellung; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen entsprechender Urteile. Darüber hinaus sind die Sorgfaltspflichtigen, welche eine Mitteilung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 erstattet haben, über den Ausgang der betreffenden Verfahren zu verständigen.

3) Ausserdem hat die Staatsanwaltschaft die FMA über Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 29 zu benachrichtigen; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen entsprechender Urteile.

Art. 36

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

1) Soweit die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden nicht spezialgesetzlich geregelt ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

2) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt, wenn:

- a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen Liechtensteins nicht verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörde einer Art. 23 FMAG gleichwertigen Geheimnispflicht unterstehen;
- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für die Überprüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden;
- d) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

3) Die FMA kann ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an zuständige inländische Behörden und Gerichte weiterleiten.

4) Von ausländischen Behörden erhaltene Informationen dürfen von den zuständigen inländischen Behörden und Gerichten nur für nachfolgende Zwecke verwendet werden:

- a) zur Überprüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten;
- b) zur Verhängung von Sanktionen;
- c) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen einer zuständigen Behörde; oder
- d) im Rahmen von Gerichtsverfahren.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Schwellenwerte nach Art. 4 Bst. c Ziff. 5;
- b) die Definition der gelegentlichen Transaktion (Art. 6 Abs. 1 Bst. b) und der Zahlungsverkehrsdienstleister (Art. 3 Abs. 1 Bst. i);
- c) das Vorgehen bei der Wiederholung der Identifizierung oder Feststellung und einem allfälligen Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 6 Abs. 1 Bst. c);
- d) das Vorgehen bei der Identifizierung des Vertragspartners sowie die Beweiskräftigkeit von Dokumenten (Art. 7);
- e) die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Einzelheiten zur Einholung der schriftlichen Erklärung des Vertragspartners zur wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 8);
- f) die Profilerstellung (Art. 9);
- g) die Ausgestaltung der risikoadäquaten Überwachung von Geschäftsbeziehungen (Art. 10 Abs. 1);

- h) den Inhalt und Umfang von Abklärungen (Art. 10 Abs. 2 und 3);
- i) die globale Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Risiken durch Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1, die Zweigstellen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten (Art. 11 Abs. 3);
- k) die vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 12 Abs. 1 Bst. k und Abs. 2 und 4);
- l) das Vorgehen hinsichtlich Angabe der Auftraggeber bei elektronischen Zahlungsaufträgen (Art. 14);
- m) das Vorgehen bei der Delegation (Art. 16);
- n) das Vorgehen bei der Erstattung einer Mitteilung (Art. 18 Abs. 1);
- o) die Einzelheiten der Dokumentationspflicht (Art. 19);
- p) die Einzelheiten der internen Organisation (Art. 20);
- q) die Einzelheiten der internen Funktionen (Art. 21);
- r) die Einzelheiten und das Vorgehen bei der Durchführung von Kontrollen (Art. 23);
- s) die Einzelheiten der Voraussetzungen für Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen (Art. 25).

Art. 38

Übergangsbestimmungen

1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze das neue Recht ab Inkrafttreten mit Wirkung für die Zukunft zur Anwendung.

2) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 5, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufgenommen haben, melden die Ausübung der Tätigkeit innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FMA.

3) Bei Geschäftsbeziehungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht sorgfaltspflichtig waren, müssen die Sorgfaltspflichtakten im Rahmen der Durchführung von besonderen Abklärungen nach Art. 10 Abs. 3, spätestens aber innert 2 Jahren, erstellt werden.

4) Soweit Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz nicht mehr delegiert werden können, so sind diese innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Sorgfaltspflichtigen selbst wahrzunehmen.

5) Bei Geschäftsbeziehungen, in denen die wirtschaftlich berechtigte Person bisher nicht festzustellen war, muss die Feststellung im Rahmen der Durchführung von besonderen Abklärungen nach Art. 10 Abs. 3, spätestens aber innert 3 Jahren, erfolgen.

6) Die globale Anwendung der Sorgfaltspflichten muss innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umgesetzt sein.

7) Die Kennzeichnung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Art. 13 Abs. 1 und die erforderliche Anpassung der internen Weisungen muss innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Die FMA kann die Frist aufgrund eines begründeten Gesuchs um ein weiteres Jahr verlängern.

8) Bestehende Vertragsverhältnisse im Sinne von Art. 15 Abs. 3 (Inhabersparhefte, -konten oder -depots) sind umgehend aufzulösen, sobald die entsprechenden Urkunden der Bank oder dem Postinstitut vorgelegt werden. Vermögensabflüsse sind nur unter gleichzeitiger Auflösung der entsprechenden Vertragsver-

hältnisse zulässig. Dabei muss die Bank oder das Postinstitut vor der Übertragung der Vermögenswerte den Inhaber der entsprechenden Urkunde im Sinne von Art. 7 identifizieren sowie von diesem eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person im Sinne von Art. 8 einholen, sofern das Guthaben 25 000 Franken übersteigt.

Art. 39

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG), LGBI. 2005 Nr. 5;
- b) Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBI. 2005 Nr. 281;
- c) Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBI. 2006 Nr. 129;
- d) Gesetz vom 24. November 2006 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBI. 2007 Nr. 15;
- e) Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBI. 2007 Nr. 270.

Art. 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XXX 2009 in Kraft.

2. **ABÄNDERUNG DES FIU-GESETZES**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial
Intelligence Unit (FIU)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Art. 3

Stellung

Die Stabsstelle FIU ist die zentrale Amtsstelle zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

Art. 4 Abs. 1 und 3

Kompetenzen

1) Die Stabsstelle FIU nimmt die Mitteilungen gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfalts-

pflichtgesetz) der Finanzintermediäre entgegen und veranlasst die Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 4 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

3) Die Stabsstelle FIU beschafft Informationen, welche für das Erkennen von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Gesetzliche Bestimmungen des Geheimnisschutzes bleiben vorbehalten.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b, c, d, f, g und i

Aufgaben

1) Die Stabsstelle FIU nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Mitteilungen gemäss Art. 18 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes;
- b) die Veranlassung der Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 4 des Sorgfaltspflichtgesetzes, insbesondere die Weiterleitung einer Mitteilung an die Staatsanwaltschaft, wenn sich bei der entsprechenden Mitteilung aufgrund der durch die Stabsstelle FIU vorgenommenen Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet;
- c) die Beschaffung von Informationen aus öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Quellen, welche für das Erkennen von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind;
- d) die Zusammenarbeit mit der Landespolizei zur Beschaffung von Informationen, welche für das Erkennen von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind;

- f) die Erstellung von periodischen, anonymisierten Lage- und Strategieberichten zuhanden der Regierung mit Beurteilung der Bedrohung durch Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung;
- g) die Erstellung von Analyseberichten zuhanden der Staatsanwaltschaft zur Verdachtserhärtung in Fällen von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung;
- i) die Erstellung von Statistiken im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Art 6 Abs. 3 des Statistikgesetzes ist auf die Stabsstelle FIU nicht anwendbar.

Art. 6

Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

Die Stabsstelle FIU tauscht, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert, mit anderen inländischen Behörden, insbesondere den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Landespolizei und der zuständigen Behörde gemäss Sorgfaltspflichtgesetz, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung notwendigen Informationen und Unterlagen aus. Insbesondere kann sie die zuständige Behörde um Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

2) Die Erteilung von amtlichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen durch die Stabsstelle FIU an ausländische FIUs ist zulässig, wenn:

- d) gewährleistet ist, dass die auszutauschenden Informationen nur zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Vortaten der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung verwendet werden;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XXX 2009 in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 20b Abs. 2

2) Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen, sind für verfallen zu erklären,

1. soweit sie Gegenstand einer Geldwäscherei sind, oder

2. wenn die Tat, aus der sie herrühren,

a) auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nach den §§ 62 bis 65 nicht den liechtensteinischen Strafgesetzen unterliegt, und

- b) kein Fiskaldelikt darstellt, es sei denn, es handle sich um ein Vergehen im Sinne von Art. 76 des Mehrwertsteuergesetzes, das im Zusammenhang mit einer Schädigung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften steht.

§ 26 Abs. 1

1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind einzuziehen, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

§ 165 Abs. 2 und 5

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den § 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer oder einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

5) Aufgehoben

§ 278d Abs. 1

1) Wer Vermögenswerte mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil, verwendet werden

1. zur Ausführung

- a) einer Luftpiraterie (§ 185) oder einer vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
- b) einer erpresserischen Entführung (§ 102) oder einer Drohung damit,
- c) eines Angriffs auf Leib, Leben oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person oder eines gewaltsamen Angriffs auf eine Wohnung, einen Dienstraum oder ein Beförderungsmittel einer solchen Person, der geeignet ist, Leib, Leben oder Freiheit dieser Person zu gefährden, oder einer Drohung damit,
- d) einer vorsätzlichen Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen (§ 171), einer Drohung damit, einer strafbaren Handlung zur Erlangung von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen oder einer Drohung mit der Begehung eines Diebstahls oder Raubes von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen, um einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen,
- e) eines erheblichen Angriffs auf Leib oder Leben eines anderen auf einem Flughafen, der der internationalen Zivilluftfahrt dient, einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung eines solchen Flughafens oder eines darauf befindlichen Luftfahrzeugs oder einer Unterbrechung der Dienste des Flughafens, sofern die Tat unter Verwendung einer Waffe oder sonstigen Vorrichtung begangen wird und geeignet ist, die Sicherheit auf dem Flughafen zu gefährden,
- f) einer strafbaren Handlung, die auf eine in den §§ 185 oder 186 geschilderte Weise gegen ein Schiff oder eine feste Plattform, gegen eine

Person, die sich an Bord eines Schiffes oder auf einer festen Plattform befindet, gegen die Ladung eines Schiffes oder eine Schifffahrtseinrichtung begangen wird,

g) der Beförderung eines Sprengsatzes oder einer anderen tödlichen Vorrichtung an einen öffentlichen Ort, zu einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer Versorgungseinrichtung oder des Einsatzes solcher Mittel mit dem Ziel, den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen oder eine weitgehende Zerstörung des Ortes, der Einrichtung oder des Systems zu verursachen, sofern die Zerstörung geeignet ist, einen besonders grossen wirtschaftlichen Schaden herbeizuführen,

h) einer Handlung, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, oder

2. von einer Person oder einer Vereinigung (§ 278b Abs. 3), die eine in Ziff. 1 genannte Handlung begeht oder sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt (§ 278a Abs. 2),

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt am XXX in Kraft.